



WPR Rhein-Ruhr GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **BERICHT**

### **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen**

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichtes  
zum 31. Dezember 2020

**.pdf-Ausfertigung**

**Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht  
in Papierform maßgeblich ist.**

A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Lage der VRR AöR	6
2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	12
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	13
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Gesamtaussage	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
III. Wirtschaftspläne	18
1. Vermögensplan	18
2. Erfolgsplan	19
3. Stellenplan	25
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	25
1. Vermögenslage	25
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	25
b) Strukturbilanz	28
2. Finanzlage	29
a) Erläuterungen zur Finanzlage	29
b) Kapitalflussrechnung	30
3. Ertragslage	31
a) Erläuterungen zur Ertragslage	31
b) Ergebnisrechnung	33
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	35
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	36
G. SCHLUSSBEMERKUNG	41

## Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2020
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 4. Dezember 2019 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,**  
Essen,  
- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

#### 1. Lage der VRR AöR

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

#### Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Vorstand zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung der VRR AöR Stellung.

#### Aussagen zum Geschäftsverlauf in 2020

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt.

#### Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Ist 2019 T€
<b>Erträge</b>			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes <sup>1)</sup>	10.974	10.759	9.061
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.400	9.400	9.759
Zinserträge	100	57	67
weitere Ertragsposten	12.799	9.846	10.257
	<b>33.273</b>	<b>30.062</b>	<b>29.144</b>
<b>Aufwendungen</b>			
bezogene Leistungen	-16.466	-12.022	-11.515
Personalaufwendungen	-18.298	-16.792	-17.101
weitere Aufwandsposten	-8.219	-7.132	-6.857
	<b>-42.983</b>	<b>-35.946</b>	<b>-35.473</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-9.710</b>	<b>-5.884</b>	<b>-6.329</b>

<sup>1)</sup> ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 3.826 geringerer Fehlbetrag aus dem Bereich Eigenaufwand VRR. Die um insgesamt T€ 3.211 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um

T€ -2.683). Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 7.037 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 4.444. Die Personalaufwendungen liegen mit T€ 16.792 um T€ 1.506 unter dem Planansatz.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die als Materialaufwand ausgewiesene Projektstätigkeit um T€ 507 (um 4,4 %) erhöht. Die Zuwendungen vom Land NRW sind um T€ 1.698 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 1.092) gestiegen.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden im Wesentlichen die Erträge vor allem aus Zuwendungen und die Aufwendungen

- für die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen aus den Verkehrsverträgen (Regelleistungen) in Höhe von T€ 578.289 (Vorjahr: T€ 505.075) unter Berücksichtigung der Fahrgeldeinnahmen und der Abzüge für Nicht- bzw. Schlechtleistung
  - die Abgrenzung weiterzuleitender bzw. zurück zu zahlender Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) von T€ 28.265,
  - die Abrechnung der Verkehrsverträge (periodenfremde Erträge und Aufwendungen) und
  - die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen
- abgebildet.

Zuwendungen aus der SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG werden in Höhe von T€ 525.312 berücksichtigt. Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) wurden in Höhe von T€ 80.507 außerplanmäßig gewährt. Die Fahrgelderträge wurden um T€ 44.702 unter dem Planansatz berücksichtigt.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
  - als Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19, T€ 61.774),
  - gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045),
  - zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.623) und
  - des Azubitickets (T€ 2.200) sowie
  - die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 6.406)
- ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 68.175) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt.

In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2020 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.884 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat hierfür im Jahr 2020 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

### Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 81.916 (um +15,1%) auf T€ 626.098. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln und sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2020 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 8.627 (davon im Wirtschaftsplan 2021: T€ 3.884) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	206
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	154
Software Zählgeräte	67
gebundene Kapitalrücklage	8.627

### Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 74.509 auf T€ 583.405 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2020 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

**Investitionen** waren für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von T€ 2.807 geplant. Es wurden insgesamt T€ 784 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 2.023 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.152 und liegen um T€ 248 unter dem Planansatz.

## Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 10. Dezember 2020 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- Eigenaufwand 2021 in Höhe von T€ 47.971 wird finanziert über Fördermittel des Landes NRW (T€ 13.727), die VU-Umlage (T€ 9.624), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 3.884)
- im Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 601.543 und Erträgen in Höhe von T€ 559.706 ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 41.837 aus dem prognostizierten Rückgang der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie ausgewiesen; es wird auf die Ausführungen im Risikobericht unter Abschnitt V. des Lageberichtes verwiesen
- Aufwendungen und Erträge für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 145.253 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 74.350
- der Stellenplan 2021 berücksichtigt insgesamt 212,2 (Plan 2020: 206,2) Stellen und 3 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2020: 3)
- der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 2.615 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.403.

## Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Wesentliche Aussagen zu Risiken in der SPNV-Finanzierung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

- im Jahr 2020 konnten die geringeren Fahrgeldeinnahmen durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) ausgeglichen werden
- für das Jahr 2021 wurde jedoch bisher keine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt
- der für das Jahr 2021 geplante Fehlbetrag von T€ -41.837 aus den erwarteten Mindereinnahmen kann, wenn erforderlich, temporär im Jahr 2021 durch Mittel gedeckt werden, die zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Folgejahren (ab 2022 ff) vorgesehen sind.

Um die Finanzierung dieser Maßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten, muss diese temporäre Deckung im Jahr 2021 bzw. spätestens 2022 ausgeglichen werden. Der VRR sieht dafür mehrere Möglichkeiten:

- Der Corona-Rettungsschirm von Bund und Land wird auch für 2021 bereitgestellt.
  - Die VRR AöR muss Verkehrsverträge anpassen und das Leistungsvolumen reduzieren.
  - Die VRR AöR muss zur Zwischenfinanzierung einen Kommunalkredit aufnehmen, dessen Rückzahlung auch in den Haushaltsplänen der Kommunen verankert werden muss.
  - Der ZV VRR erhebt gem. Satzung eine SPNV-Umlage zur Finanzierung des Leistungsangebotes. Aus o.g. Gründen, vor allem dadurch, dass eine Prognose der Fahrgelderträge zurzeit viele Unsicherheiten beinhaltet, behält sich die VRR AöR gemäß § 16 Absatz 2 KUV NRW vor, den Wirtschaftsplan zu ändern und erneut einzubringen, sobald absehbar ist, dass die Prognosen zu hoch angesetzt waren, das Ergebnis sich erheblich verschlechtert und Mittel zur Deckung nicht mehr ausreichend vorhanden sind.
- bei Marktaustritten der EVU im VRR Verbundraum bestünde das Risiko von erhöhten Kosten zur Sicherung der Verkehrsleistungen; die VRR AöR arbeitet zurzeit an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt; sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, wären auch in diesem Fall die oben genannten Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen
- gemäß einer vom VDV erstellten Übersicht der Aktivitäten der Länder beim ÖPNV-Rettungsschirm 2021 (Stand 23.03.2021) wird davon ausgegangen, dass Restbestände aus dem Rettungsschirm 2020 auch in 2021 genutzt werden können und die Gespräche und Tätigkeiten zu einem erneuten Rettungsschirm für die ÖPNV Branche wieder aufgenommen werden

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2021 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Entwicklung beim ÖPNV-Rettungsschirm ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2021 aus der Covid-19-Pandemie für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Für die Investitionsförderung wird derzeit aufgrund voraussichtlicher Rückzahlungen von nicht verausgabten Zuwendungen an das Land NRW in den Jahren 2021 ff. kein Risiko für eine künftig nicht vollständig sichergestellte Finanzierung bewilligter Fördermaßnahmen gesehen. Die Rückzahlungsverpflichtungen an das Land NRW ergeben sich aus den Zuwendungsbestimmungen, nach denen noch nicht verwendete Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 (Saldo 31.12.2020: T€ 198.517) bis zum 30.6.2021 und Zuwendungen aus dem Jahr 2020 (Saldo 31.12.2020: T€ 75.336) bis zum 30.6.2022 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen sind. Das Land NRW hat bereits signalisiert, dass aus den Rückzahlungen eine Aufstockung künftiger Fördermittel erfolgt, jedoch sind die Modalitäten noch nicht vollständig geklärt.

Um die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen sicher zu stellen, muss eventuell die Neubewilligung und Einplanung neuer Vorhaben zurückhaltend vorgenommen werden. Zudem steht der VRR in Verhandlungen mit dem Land zur Übernahme von bewilligten Projekten aus der Förderung gemäß §12 ÖPNVG in die Förderung gemäß §13 ÖPNVG.

Steigende Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu einem höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf für das Jahr 2021 in Höhe von T€ 1.454 (davon außerplanmäßig T€ 824) und für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 2.201. Für die aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwarentgelte wurde vom Land NRW bereits eine Verwendung der Zuwendungen hierfür ausgeschlossen. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwarentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung des VRR möglichst gering zu halten.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf die Berichterstattung im nachfolgenden Abschnitt B.2 hin.

## **2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Entsprechend § 321 Absatz 1 HGB weisen wir auf Tatsachen hin, die die Entwicklung des VRR AöR wesentlich beeinträchtigen können:

Zur Sicherstellung der SPNV-Finanzierung trotz der Minderung der Fahrgeldeinnahmen durch die Covid-19-Pandemie im Jahr 2021 sowie der Finanzierung geplanter Infrastrukturmaßnahmen ab dem Jahr 2022 ist die Umsetzung der im Risikobericht des Lageberichtes aufgeführten Maßnahmen (Corona-Rettungsschirm, Reduzierung von Leistungsvolumen, Zwischenfinanzierung über Kommunalkredit mit Verankerung in den Haushalten der Kommunen, Erhebung einer SPNV-Umlage) erforderlich.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum März bis April 2021 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, der am 22. Juni 2020 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände insbesondere der Abgrenzung der SPNV-Verträge,

- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung und die ÖPNV-Pauschale sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse insbesondere der VU-Umlage,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge vor allem der Zuwendungen des Landes NRW,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (§ 26 KUV).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufssübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

#### **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2020 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

#### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 26 KUV und des § 289 HGB.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2020 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung,
- Investitionsförderung und
- Stadtbahn-Finanzierung (im Vorjahr).

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligung unverändert beibehalten. Der Ansatz der Beteiligung wurde auf die Anschaffungskosten von T€ 145 aufwandswirksam um T€ 400 reduziert; die Korrektur betrifft in Vorjahren analog der steuerrechtlichen Spiegelbildmethode berücksichtigte Gewinnanteile, die der VRR AöR nicht zur freien Verfügung stehen; die steuerrechtliche Spiegelbildmethode ist handelsrechtlich nicht anwendbar.

Der Jahresabschluss 2020 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 4. Dezember 2019 beschlossen.

#### 1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2020 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 2.807 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2020 gegenübergestellt:

	Plan T€	Ist T€
<b>Verwendung</b>		
Software	2.253	1.348
Geschäftsausstattung/Hardware	554	639
Finanzanlagen	0	36
	<b>2.807</b>	<b>2.023</b>
<b>Finanzierung</b>		
Fördermittel	1.400	1.134
Zuschüsse Dritter	0	18
Eigenmittel	1.407	871
	<b>2.807</b>	<b>2.023</b>

Den Planwerten von T€ 2.807 stehen tatsächliche Investitionsausgaben für das Anlagevermögen von T€ 2.023 gegenüber. Die durchgeführten Investitionen betreffen im Wesentlichen die Beschaffung von Software und Hardware für Maßnahmen.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 gegenüber dem Vermögensplan um T€ 784 weniger Investitionsmittel verbraucht. Budgetunterschreitungen ergeben sich vor allem aus zeitlichen Verzögerungen bei der RRX Vernetzungsinitiative (T€ 200), Erweiterung Auskunftssystem (Fahrgastauslastungsmodule T€ 120 + On-demand Verkehre T€ 80) und der Digitalen Informationsplattform (T€ 60). Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.134 und liegen um T€ 266 unter dem Planansatz.

## 2. Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergibt sich insgesamt ein um T€ 3.826 geringerer Jahresfehlbetrag von T€ -5.884. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus dem **Bereich Eigenaufwand VRR**. Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte ist auf Seite 24 dargestellt.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Umsatzerlöse</b>			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.400	9.400	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.931	3.797	-134
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.926	1.797	-129
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	3.667	984	-2.683
	<b>18.924</b>	<b>15.978</b>	<b>-2.946</b>

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>			
Zuwendungen	10.974	10.759	-215
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.606	1.195	-411
Personalkostenerstattung vom Land NRW	1.503	1.346	-157
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	331	+331
Übrige	165	353	+188
	<b>14.248</b>	<b>13.984</b>	<b>-264</b>

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Materialaufwand</b>			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-6.556	-4.353	+2.203
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.025	-3.532	+493
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-2.310	-1.681	+629
Werbematerial und Anzeigen	-1.768	-1.411	+357
Übrige	-1.807	-1.045	+762
	<b>-16.466</b>	<b>-12.022</b>	<b>+4.444</b>

Die **Personalaufwendungen** betragen T€ 16.792 und liegen um T€ 1.506 unter dem Planansatz. Aus der Veränderung der Personalarückstellungen resultiert eine Verringerung des Personalaufwandes um T€ 598. Im Vergleich zum Stellenplan wurden 16,37 Stellen nicht besetzt. Eine Gegenüberstellung der Planstellen zu den tatsächlich besetzten Stellen 2020 ist auf Seite 25 dargestellt.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 2.113 um T€ 486 unter dem Planansatz.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>übrige Aufwendungen</b>			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.380	-1.893	+487
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-786	-341	+445
Bürobedarf und Kommunikation	-572	-543	+29
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-475	-116	+359
Versicherungen, Abgaben und Beiträge	-288	-380	-92
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-157	-51	+106
Übrige	-342	-903	-561
	<b>-5.000</b>	<b>-4.227</b>	<b>+773</b>

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Finanzergebnis</b>			
Erträge aus Beteiligungen	0	+43	+43
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+100	+57	-43
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-620	-792	-172
	<b>-520</b>	<b>-692</b>	<b>-172</b>

Die Zinsaufwendungen resultieren vollständig (davon aus der Änderung des Zinssatzes: T€ 540) aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

<b><u>SPNV-Finanzierung</u></b>	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	524.277	525.312	+1.035
Ausgleich Trassenpreissystem	0	8.344	+8.344
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19)	0	80.507	+80.507
Übrige Erträge für Regelleistungen	150	68	-82
Zuwendungen gemäß § 14 ÖPNVG	1.043	1.141	+98
Beteiligungen Dritter	2.440	2.495	+55
Sonstige Erträge	3.394	0	-3.394
Entnahme aus angesparten Mitteln	10.681	453	-10.228
Periodenfremde Erträge	0	29.477	+29.477
	<b>541.985</b>	<b>647.797</b>	<b>+105.812</b>
<b>Aufwendungen</b>			
SPNV-Regelleistungsangebot	-738.201	-756.072	-17.871
Aufwandsminderungen	0	+19.000	+19.000
Fahrgelderträge	+201.246	+156.544	-44.702
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	0	-28.265	-28.265
Infrastrukturmaßnahmen	-5.030	-453	+4.577
Periodenfremde Aufwendungen	0	-43	-43
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-38.508	-38.508
	<b>-541.985</b>	<b>-647.797</b>	<b>-105.812</b>

Das Land NRW hat im Jahr 2020 die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG in Höhe von T€ 533.394 gewährt. Die Pauschale wurde mit T€ 525.312 ertragswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung und mit T€ 8.082 im Bereich Eigenaufwand VRR berücksichtigt. Darüber hinaus hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 in Höhe von T€ 80.507 gewährt.

Die Aufwendungen aus der SPNV-Finanzierung berücksichtigen die Verkehrsverträge unter Anrechnung von Fahrgeldeinnahmen und weitere SPNV-bezogene Aufwendungen. Die periodenfremden Erträge beinhalten die Abrechnung von Verkehrsverträgen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung ergibt sich unter Berücksichtigung der Abgrenzungen als Zuführung zu den Verbindlichkeiten und Rückstellungen (davon T€ 28.265 für noch nicht weitergeleitete Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19) ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 20 und 21.

Eine Übersicht über die erhaltenen Zuwendungen und deren Weiterleitung im Bereich der **ÖSPV-Finanzierung** ist nachfolgend dargestellt.

<b>ÖSPV-Finanzierung</b>	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	65.067	65.422	+355
Zinserträge	2	3	+1
	65.069	65.425	+356
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV COVID-19	0	61.774	+61.774
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	30.200	21.623	-8.577
Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets	2.200	2.200	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	7.065	6.406	-659
	<b>154.579</b>	<b>207.473</b>	<b>52.894</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-65.069	-90.302	-25.233
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+24.888	+24.888
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-11	-11
	-65.069	-65.425	-356
Weiterleitung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV COVID-19	0	-57.719	-57.719
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-4.055	-4.055
	0	-61.774	-61.774
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.045	0
Rückzahlungen von VU aus Endabrechnungen	0	+1.682	+1.682
Weiterleitung von Rückzahlungen aus Endabrechnungen	0	-2.758	-2.758
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+1.076	+1.076
	-50.045	-50.045	0
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-30.200	-21.877	+8.323
Rückzahlungen von VU	0	+342	+342
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	-88	-88
	-30.200	-21.623	+8.577
Weiterleitung der Zuwendungen Azubiticket	-2.200	-3.090	-890
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+890	+890
	-2.200	-2.200	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-7.065	-6.406	+659
	<b>-154.579</b>	<b>-207.473</b>	<b>-52.894</b>

Als anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen ist die Umlage für 2020 berücksichtigt.

<b>Investitionsförderung</b>	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	79.900	68.175	-11.725
Zinserträge	100	309	+209
	<b>80.000</b>	<b>68.484</b>	<b>-11.516</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-79.800	-40.025	+39.775
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	40.025	+40.025
Aufwand aus Verwahrtgelt	-200	-11	+189
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	6.964	+6.964
Eigenanteil NWL	0	196	+196
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-75.633	-75.633
	<b>-80.000</b>	<b>-68.484</b>	<b>+11.516</b>

Die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG ist bestimmt für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 sind bis zum 30.6.2021, Zuwendungen des Jahres 2020 bis zum 30.6.2022 zu verausgaben oder an das Land NRW zurück zu zahlen.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.884 liegt um T€ 3.826 unter dem geplanten Fehlbetrag. Der Aufwandsüberhang wird durch Einlagen des ZV VRR finanziert, die sich wiederum über eine Umlage von den Verbandsmitgliedern refinanzieren. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen zum Verlustausgleich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt.

Dem Erfolgsplan für 2020 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan	Ist	Abweichung	
	2020	2020	T€	%
	T€	T€	T€	%
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>				
<b>Erträge</b>				
Umsatzerlöse	+18.925	+15.978	-2.947	-15,6
Sonstige betriebliche Erträge	+14.248	+13.984	-264	-1,9
	<b>+33.173</b>	<b>+29.962</b>	<b>-3.211</b>	<b>-9,7</b>
<b>Aufwendungen</b>				
Materialaufwand	-16.466	-12.022	+4.444	+27,0
Personalaufwand	-18.298	-16.792	+1.506	+8,2
Abschreibungen	-2.599	-2.113	+486	+18,7
Übrige Aufwendungen	-5.000	-4.227	+773	+15,5
	<b>-42.363</b>	<b>-35.154</b>	<b>+7.209</b>	<b>+17,0</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-9.190</b>	<b>-5.192</b>	<b>+3.998</b>	<b>+43,5</b>
Erträge aus Beteiligungen	0	+43	+43	-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+100	+57	-43	-43,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-620	-792	-172	-27,7
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-520</b>	<b>-692</b>	<b>-172</b>	<b>-33,1</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand VRR</b>	<b>-9.710</b>	<b>-5.884</b>	<b>+3.826</b>	<b>+39,4</b>
<b><u>Bereich SPNV-Finanzierung</u></b>				
Erträge aus der SPNV-Finanzierung <sup>1)</sup>	+541.985	+647.797	+105.812	+19,5
Aufwendungen für SPNV-Finanzierung <sup>1)</sup>	-541.985	-647.797	-105.812	-19,5
<b>Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b><u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u></b>				
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	+154.579	+207.474	+52.895	+34,2
Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-154.579	-207.474	-52.895	-34,2
<b>Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b><u>Bereich Investitionsförderung</u></b>				
Erträge aus der Investitionsförderung	+80.000	+68.484	-11.516	-14,4
Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-80.000	-68.484	+11.516	+14,4
<b>Ergebnis Bereich Investitionsförderung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-9.710</b>	<b>-5.884</b>	<b>+3.826</b>	<b>+39,4</b>
Ausgleich des Jahresverlustes durch				
Entnahmen aus Rücklagen	+9.710	+5.884	-3.826	-39,4
<b>Ergebnis nach Verlustausgleich</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

### 3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2020 enthält insgesamt 206,16 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2020 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet (vzv) im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Planwert 2020</b>	<b>Istwert 2020</b>
	Planstellen	im Durchschnitt besetzte Stellen
SV	2,00	2,00
15	13,00	13,25
14	5,00	5,00
13	37,36	33,84
12	40,50	31,13
11	48,85	49,20
10	12,63	9,42
9c	5,33	6,01
9b	17,40	15,59
9a	10,90	9,00
8	6,00	6,66
7	0,00	0,77
6	2,09	1,28
5	1,46	3,07
4	0,00	0,00
3	3,51	3,44
2	0,13	0,13
1	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>206,16</b>	<b>189,79</b>

## IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Vermögenslage

#### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 28 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 81.916 (um +15,1%) auf T€ 626.098 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln und sonstigen Forderungen und auf der Passivseite vor allem aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung.

## **Aktiva**

### **langfristig gebundenes Vermögen**

Das Anlagevermögen verringerte sich um T€ 538. Den Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 2.023 standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 2.113, Abgänge von T€ 39 und die Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 9 sowie die aufwandswirksame Anpassung des Beteiligungsansatzes um T€ 400 gegenüber. Die Zugänge betreffen mit T€ 1.348 die Software für Maßnahmen und mit T€ 639 die Betriebs- und Geschäftsausstattung (davon T€ 319 Hardware für Maßnahmen). Der Ansatz der Beteiligung wurde auf die Anschaffungskosten von T€ 145 aufwandswirksam um T€ 400 reduziert (siehe Ausführungen unter Abschnitt D.II.2.).

### **kurzfristig gebundenes Vermögen**

Forderungen gegen den ZV VRR Faln-EB bestehen in Höhe von T€ 387 für die Geschäftsbesorgung. Die im Vorjahr ausgewiesenen Forderungen gegen den ZV VRR in Höhe von T€ 4.101 beinhalten außerplanmäßig die anteilige SPNV-Umlage 2019 und wurden entsprechend der Gremienbeschlüsse im Jahr 2020 weitergeleitet.

Die Zunahme der sonstigen Forderungen ist im Saldo auf die gestiegenen Forderungen aus den SPNV-Verkehrsverträgen in Höhe von T€ 34.050 (Vorjahr: T€ 11.981) insbesondere aufgrund der vorläufigen Anrechnung von Nicht- und Schlechtleistungen sowie von Fahrgelderträgen und die Auszahlung der im Jahr 2019 bei der Alte Leipziger Lebensversicherung AG aufgenommene kurzfristige Geldanlage in Höhe von T€ 10.000 zurückzuführen.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Zunahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen und beinhalten mit T€ 912 (Vorjahr: T€ 1.368) Vereinbarungen für SPNV-Leistungen (Zusatzleistungen und Qualitätsverbesserungen).

**Passiva****langfristige Finanzierungsmittel**

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches in Höhe von T€ 5.884. Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	T€
Stand 1.1.2020	9.549
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2020	6.590
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 <sup>1)</sup>	-5.884
Stand 31.12.2020	10.255

<sup>1)</sup> entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter und erfolgsneutral für Abgänge und Anpassungen aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2020 wurden T€ 1.152 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 1.195.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfeverpflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die aufwandswirksame Zunahme der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 792 und die Verringerung der Personalaufwendungen um T€ 682.

**kurzfristige Finanzierungsmittel**

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19)	28.265	0	+28.265
Boni Verkehrsverträge	3.486	3.793	-307
Anschubfinanzierung SLN	1.342	1.611	-269
Tarifharmonisierung, Preisgleitung, Tarifintegration NVN	0	4.121	-4.121
Übrige	0	252	-252
	33.093	9.777	+23.316

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
Rechtsstreitigkeiten	4.787	4.576	+211
ausstehende Rechnungen	1.895	1.490	+405
Personalverpflichtungen	456	371	+85
Übrige	345	796	-451
	<b>7.483</b>	<b>7.233</b>	<b>+250</b>

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln betreffen insbesondere nachfolgend dargestellte Posten:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.068	438.839	+19.229
<i>davon aus:</i>			
<i>Investitionsförderung</i>	275.311	239.702	+35.609
<i>SPNV-Finanzierung</i>	175.406	170.181	+5.225
<i>ÖSPV-Finanzierung</i>	6.267	26.855	-20.588

## b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.328	0,5	3.379	0,6	-51	-1,5
Sachanlagen	1.654	0,2	1.768	0,3	-114	-6,4
Finanzanlagen	332	0,1	705	0,1	-373	-52,9
	<b>5.314</b>	<b>0,8</b>	<b>5.852</b>	<b>1,0</b>	<b>-538</b>	<b>-9,2</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	681	0,1	509	0,1	+172	+33,8
Forderungen gegen ZV VRR, ZV VRR Faln-EB	387	0,1	4.581	0,8	-4.194	-91,6
Sonstige Forderungen	35.039	5,6	22.763	4,2	+12.276	+53,9
Flüssige Mittel	583.405	93,2	508.896	93,5	+74.509	+14,6
Rechnungsabgrenzungsposten	1.272	0,2	1.581	0,4	-309	-19,5
	<b>620.784</b>	<b>99,2</b>	<b>538.330</b>	<b>99,0</b>	<b>+82.454</b>	<b>+15,3</b>
	<b>626.098</b>	<b>100,0</b>	<b>544.182</b>	<b>100,0</b>	<b>+81.916</b>	<b>+15,1</b>

<b>PASSIVA</b>	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>						
<u>Eigenkapital</u>						
Stammkapital	2.525	0,4	2.525	0,5	0	0,0
Rücklage	10.255	1,6	9.549	1,8	+706	+7,4
	<b>12.780</b>	<b>2,0</b>	<b>12.074</b>	<b>2,3</b>	<b>+706</b>	<b>+5,8</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.986	0,5	3.029	0,6	-43	-1,4
Pensionsrückstellungen	10.956	1,7	10.845	2,0	+111	+1,0
	<b>26.722</b>	<b>4,2</b>	<b>25.948</b>	<b>4,9</b>	<b>+774</b>	<b>+3,0</b>
<b>Kurzfristige Finanzierungsmittel</b>						
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	33.093	5,3	9.777	1,8	+23.316	>+100,0
Übrige	7.483	1,2	7.233	1,3	+250	+3,5
	<b>40.576</b>	<b>6,5</b>	<b>17.010</b>	<b>3,1</b>	<b>+23.566</b>	<b>&gt;+100,0</b>
Erhaltene Anzahlungen	1.588	0,3	901	0,2	+687	+76,2
Lieferantenverbindlichkeiten	2.101	0,3	2.377	0,4	-276	-11,6
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.068	73,2	438.839	80,6	+19.229	+4,4
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>						
SPNV-Finanzierung	95.974	15,3	57.918	10,6	+38.056	+65,7
Übrige	1.069	0,2	1.189	0,2	-120	-10,1
	<b>599.376</b>	<b>95,8</b>	<b>518.234</b>	<b>95,1</b>	<b>+81.142</b>	<b>+15,7</b>
	<b>626.098</b>	<b>100,0</b>	<b>544.182</b>	<b>100,0</b>	<b>+81.916</b>	<b>+15,1</b>

## 2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 30.

### a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -5.884 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +68.780 insbesondere aus der Zunahme der Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Mittelzuflüsse aus Zuschüssen und der Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -861.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +6.590 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 74.509 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2020 T€ 583.405.

## b) Kapitalflussrechnung

	2020 T€	2019 T€
Jahresfehlbetrag	-5.884	-6.329
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+2.113	+2.050
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-1.195	-1.115
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+23.677	-4.136
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	+400	-9
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+38	0
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.945	-11.562
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+57.576	+73.676
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+68.780</b>	<b>+52.575</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-1.987	-2.223
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	+1	0
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+1.152	+1.401
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-36	0
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+9	+30
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-861</b>	<b>-792</b>
+ Einlage des ZV VRR zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+6.590	+6.590
<b>= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+6.590</b>	<b>+6.590</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+74.509	+58.373
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+508.896	+450.523
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+583.405</b>	<b>+508.896</b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 33 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ -5.884.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
<b>Umsatzerlöse</b>			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.400	9.759	-359
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.797	2.962	+835
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.797	1.592	+205
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	984	977	+7
	<b>15.978</b>	<b>15.290</b>	<b>+688</b>

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>			
Zuwendungen des Landes NRW	10.759	9.061	+1.698
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.195	1.115	+80
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.346	1.262	+84
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	331	1.922	-1.591
Übrige	353	397	-44
	<b>13.984</b>	<b>13.757</b>	<b>+227</b>

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
<b>Materialaufwand, bezogene Leistungen</b>			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-4.353	-3.485	-868
externe Kommunikation, Support, Hosting	-3.532	-3.383	-149
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.681	-2.279	+598
Werbematerial und Anzeigen	-1.411	-1.309	-102
Übrige	-1.045	-1.059	+14
	<b>-12.022</b>	<b>-11.515</b>	<b>-507</b>

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
<b>Personalaufwand</b>				
Löhne und Gehälter	-13.579	-12.891	-688	-5,3
Soziale Abgaben	-3.811	-3.624	-187	-5,2
	-17.390	-16.515	-875	-5,3
Aufwendungen aus der Veränderung der Personalrückstellungen	598	-586	+1.184	+202,0
	<b>-16.792</b>	<b>-17.101</b>	<b>+309</b>	<b>+1,8</b>

Im Jahr 2020 waren gegenüber dem Vorjahr 7 (Erhöhung um 3,8 %) Stellen (ohne Auszubildende) mehr besetzt.

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ -692 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 162 erhöht. Durch das Finanzmittelmanagement konnten Zinserträge von Banken in Höhe von T€ 57 erwirtschaftet werden. Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen mit T€ 792 (Vorjahr: T€ 931). Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **nicht durch Erträge gedeckter Eigenaufwand** von T€ -5.884.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 647.797 entsprechende Erträge gegenüber. Im Jahr 2020 hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 in Höhe von T€ 80.507 gewährt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 20 und Anlage 6, Seite 20 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 207.474 entsprechende Erträge gegenüber. Im Jahr 2020 hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 in Höhe von T€ 61.774 gewährt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf den Seiten 21 ff. und Anlage 6, Seite 22 ff. des Berichtes.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AöR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind be-

stimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV insbesondere in die Infrastruktur. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 22 und Anlage 6, Seite 24 des Berichtes.

Im **Bereich Stadtbahn-Finanzierung** sind im Jahr keine Sachverhalte zu berücksichtigen, da im Jahr 2019 die vollständige Abrechnung der Stadtbahn-Maßnahmen erfolgte.

Der **Jahresfehlbetrag** 2020 beträgt T€ -5.884. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Vorschlag des Vorstandes, den Fehlbetrag durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen, im Jahresabschluss berücksichtigt.

## b) Ergebnisrechnung

	2020		2019		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>						
<b>Erträge</b>						
Umsatzerlöse	15.978	53,3	15.310	52,7	+668	+4,4
Sonstige betriebliche Erträge	13.984	46,7	13.757	47,3	+227	+1,7
	29.962	100,0	29.067	100,0	+895	+3,1
<b>Aufwendungen</b>						
bezogene Leistungen	-12.022	-40,1	-11.515	-39,6	-507	-4,4
Personalaufwand	-16.792	-56,0	-17.101	-58,8	+309	+1,8
Abschreibungen	-2.113	-7,1	-2.050	-7,1	-63	-3,1
Übrige Aufwendungen	-4.227	-14,1	-3.876	-13,3	-351	-9,1
	-35.154	-117,3	-34.542	-118,8	-612	-1,8
<b>Betriebsergebnis - Eigenaufwand</b>	<b>-5.192</b>	<b>-17,3</b>	<b>-5.475</b>	<b>-18,8</b>	<b>+283</b>	<b>+5,2</b>
Zinserträge	57	0,2	67	0,2	-10	-14,9
Zinsaufwendungen	-792	-2,6	-931	-3,2	+139	+14,9
Beteiligungserträge	43	0,1	10	0,0	+33	+330,0
<b>Finanzergebnis - Eigenaufwand -</b>	<b>-692</b>	<b>-2,3</b>	<b>-854</b>	<b>-3,0</b>	<b>+162</b>	<b>+19,0</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-5.884</b>	<b>-19,6</b>	<b>-6.329</b>	<b>-21,8</b>	<b>+445</b>	<b>+7,0</b>

	2020		2019		Ergebnisverbes- serung (+)/ -ver- minderung (-)	
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>SPNV-Finanzierung</u></b>						
Erträge	647.797		536.699		+111.098	
Aufwendungen	-647.797		-536.699		-111.098	
<b>Ergebnis SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>						
Erträge	207.474		144.593		+62.881	
Aufwendungen	-207.474		-144.593		-62.881	
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b><u>Investitionsförderung</u></b>						
Erträge	68.484		71.245		-2.761	
Aufwendungen	-68.484		-71.245		+2.761	
<b>Ergebnis Investitionsförderung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b><u>Stadtbahn-Finanzierung</u></b>						
Erträge	0		4.964		-4.964	
Aufwendungen	0		-4.964		+4.964	
<b>Ergebnis Stadtbahn-Finanzierung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.884</b>	<b>-19,6</b>	<b>-6.329</b>	<b>-21,8</b>	<b>+445</b>	<b>+7,0</b>
Vorschlag zum Verlustausgleich: Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	5.884		6.329		-445	-7,0
	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0,0</b>

## **E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2021 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, 12. April 2021

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,**  
Essen

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020**

<b>AKTIVA</b>	31.12.2020 €	31.12.2019 €		31.12.2020 €	<b>PASSIVA</b> 31.12.2019 €
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	2.525.000,00	2.525.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software	2.088.276,00	2.700.905,00	II. Kapitalrücklage	10.255.333,14	9.549.360,54
2. Geleistete Anzahlungen	1.239.249,60	678.410,74	III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
	3.327.525,60	3.379.315,74		12.780.333,14	12.074.360,54
II. Sachanlagen			<b>B. SONDERPOSTEN</b>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.654.362,00	1.767.377,00	Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.985.836,70	3.029.310,44
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	145.000,00	545.100,17	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
2. Sonstige Ausleihungen	187.132,17	160.163,20	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.955.714,00	10.845.279,00
	332.132,17	705.263,37	2. Sonstige Rückstellungen	40.576.012,38	17.010.228,67
	5.314.019,77	5.851.956,11		51.531.726,38	27.855.507,67
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Erhaltene Anzahlungen	1.588.310,14	901.115,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	680.565,61	508.697,90	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.100.993,78	2.376.572,61
2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB	387.152,62	4.581.377,21	3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.067.721,99	438.838.653,16
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35.039.431,95	22.763.339,46	4. Sonstige Verbindlichkeiten	97.043.144,66	59.106.369,72
	36.107.150,18	27.853.414,57		558.800.170,57	501.222.711,06
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	583.405.108,46	508.895.939,41			
	619.512.258,64	536.749.353,98			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					
	1.271.788,38	1.580.579,62			
	626.098.066,79	544.181.889,71		626.098.066,79	544.181.889,71

**TREUHANDVERMÖGEN:**

Bankguthaben

- aus der Einnahmenaufteilung	2.917.272,41	19.319.393,18
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	964.605,06	737.644,24
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.141.175,96	939.090,66
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	288.279,49	696.149,62
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	234.913,57	0,00
- Präsidium	6,32	6,32

**TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:**

- aus der Einnahmenaufteilung	2.917.272,41	19.319.393,18
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	964.605,06	737.644,24
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.141.175,96	939.090,66
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	288.279,49	696.149,62
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	234.913,57	0,00
- Präsidium	6,32	6,32

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,  
Essen

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**FÜR DIE ZEIT VOM**  
**1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

	2020 €	2019 €
<b><u>Bereich Eigenaufwand VRR</u></b>		
1. Umsatzerlöse	15.978.339,20	15.309.790,47
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a) Sonstige Erträge	12.788.633,79	12.641.702,90
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.195.398,69	1.114.930,03
	13.984.032,48	13.756.632,93
3. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.022.236,13	-11.514.534,82
4. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-13.662.965,23	-12.910.906,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.129.391,83	-4.190.137,22
	-16.792.357,06	-17.101.044,17
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.113.203,02	-2.050.254,35
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.225.481,99	-3.874.993,47
7. Erträge aus Beteiligungen	42.795,08	10.491,63
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.208,46	66.723,36
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-792.151,00	-930.520,00
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-5.883.053,98</b>	<b>-6.327.708,42</b>
11. Sonstige Steuern	-973,42	-1.280,25
<b>Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang</b>	<b>-5.884.027,40</b>	<b>-6.328.988,67</b>

	2020 €	2019 €
<b><u>Bereich SPNV-Finanzierung</u></b>		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	647.796.935,02	536.699.197,68
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	-647.796.935,02	-536.699.197,68
<b>Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b><u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u></b>		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	207.473.734,92	144.592.888,12
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-207.473.734,92	-144.592.888,12
<b>Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b><u>Bereich Investitionsförderung</u></b>		
16. Erträge aus Investitionsförderung	68.483.995,19	71.245.329,43
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-68.483.995,19	-71.245.329,43
<b>Ergebnis Bereich Investitionsförderung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b><u>Bereich Stadtbahn-Finanzierung</u></b>		
18. Erhaltene Zuwendungen für Stadtbahn- Bauleistungen	0,00	4.963.575,47
19. Bestandsveränderung der Stadtbahn- Bauleistungen	0,00	-4.963.575,47
<b>Ergebnis Bereich Stadtbahn-Finanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>20. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.884.027,40</b>	<b>-6.328.988,67</b>
21. Entnahme aus der Kapitalrücklage	5.884.027,40	6.328.988,67
22. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,  
Essen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR FaIn-EB
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV- und Stadtbahn-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligung unverändert beibehalten. Der Ansatz der Beteiligung wurde auf die Anschaffungskosten von T€ 145 aufwandswirksam um T€ 400 reduziert; die Korrektur betrifft in Vorjahren analog der steuerrechtlichen Spiegelbildmethode berücksichtigte Gewinnanteile, die der VRR AöR nicht zur freien Verfügung stehen; die steuerrechtliche Spiegelbildmethode ist handelsrechtlich nicht anwendbar. Der Jahresabschluss 2020 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-5 Jahre für Software und 3 Jahre für EDV-Hardware) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich. Langfristige, unverzinsliche Forderungen für

die SPNV-Finanzierung wurden mit einem Rechnungszinsfuß von 1,42 % (7-Jahres-Durchschnitt) abgezinst. Die Abzinsung beträgt T€ 2.185 und ist aufwandswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 2,3 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 2,71%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Aus der Aufzinsung ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 792 (Vorjahr: T€ 931). Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden ein Rententrend von 1,5 % und ein Gehaltstrend von 2,0 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

### III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2020 T€	Einlage (+) Entnahme (-) T€	Jahresfehl- betrag 2020 T€	Verlust- ausgleich T€	Stand am 31.12.2020 T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	9.549	+6.590	0	-5.884	10.255
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	-5.884	5.884	0
	12.074	6.590	-5.884	0	12.780

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2020 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 berücksichtigt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR ist als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB eine Entnahme aus der Kapitalrücklage

in Höhe von T€ 5.884 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 ausgewiesen. Der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB unterliegt der Betrag von T€ 1.029.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2020 T€	Verbrauch V Auflösung A T€	Aufzinsung A Zuführung Z T€	Stand am 31.12.2020 T€
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	10.845	0	792 A -681 Z	10.956
-				
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>				
SPNV-Finanzierung	9.777	1.685 V 4.376 A	29.377 Z	33.093
Rechtstreitigkeiten	4.576	328 V 171 A	711 Z	4.788
Ausstehende Rechnungen	1.490	1.002 V 116 A	1.522 Z	1.894
Altersteilzeit	0	0	89 Z	89
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	371	345 V	341 Z	367
Jahresabschlusskosten	69	51 V 10 A	62 Z	70
Übrige Rückstellungen	727	543 V 34 A	125 Z	275
	17.010	3.954 V 4.707 A	0 A 32.227 Z	40.576
	27.855	3.954 V 4.707 A	792 A 31.546 Z	51.532

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus der Weiterleitung oder Rückzahlung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV (T€ 28.265) und den Verkehrsverträgen (T€ 3.486). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 4.376 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurde insgesamt für 1 (Vorjahr: 0) abgeschlossenen Vertrag berücksichtigt. Potentielle Fälle waren nicht zu berücksichtigen. Der bestehende Altersteilzeitvertrag ist nach dem so genannten Blockmodell abgeschlossen worden. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtstreitigkeiten Stationspreise, Fahrpreppenkartell, Schienenfreunde und Regionalfaktoren/Trassenpreise.

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
1. Erhaltene Anzahlungen	1.588	901
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.101	2.377
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.068	438.839
- davon aus SPNV-Finanzierung	(175.406)	(170.181)
- davon aus Investitionsförderung	(275.311)	(239.702)
- davon aus ÖSPV-Finanzierung	(6.267)	(26.855)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	97.043	59.106
- davon aus SPNV-Finanzierung	(95.974)	(57.918)
- davon aus Steuern	(304)	(233)
	558.800	501.223

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten

- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 74.230),
- aus den Verkehrsverträgen für 2017-2020 (T€ 29.971) sowie
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 48.460).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2020		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen	1.588	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.101	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.068	76.794	0
Sonstige Verbindlichkeiten	97.043	0	0
	558.800	76.794	0

Restlaufzeiten:	31.12.2019		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen	901	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.377	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	438.839	239.702	0
Sonstige Verbindlichkeiten	59.106	0	0
	501.223	239.702	0

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betreffen die Investitionsförderung.

#### IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2020 in Höhe von T€ 9.400 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 12.105, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 330 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 1.195, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€
<b>Löhne und Gehälter</b>		
Gehälter	-13.537	-12.833
Veränderung der Personalrückstellungen	-84	-20
Übrige	-42	-58
	-13.663	-12.911

	2020 T€	2019 T€
<b>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
Sozialversicherungsbeiträge	-2.193	-2.102
Versorgungskasse	-931	-866
Versorgungsbezüge	-414	-415
Veränderung der Personalrückstellungen	682	-566
Übrige	-273	-241
	-3.129	-4.190

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 876 (Vorjahr: T€ 1.919).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf V. Sonstige Angaben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten mit T€ 400 die Bewertungsanpassung der Beteiligungen.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 792 (Vorjahr: T€ 931).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -5.884.

Der **Bereich der SPNV-Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

	2020 T€	2019 T€
<b>Erträge</b>		
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
Zuwendungen des Landes NRW nach § 11 ÖPNVG	525.312	497.351
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19)	80.507	0
Ausgleich Trassenpreissystem	8.344	0
SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	0	15.182
Übrige	3.704	3.516
<u>Sonstige Erträge</u>		
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahre	453	4.871
Übrige	0	44
	618.320	520.964
<u>Periodenfremde Erträge</u>		
Ausgleich Trassenpreissystem	16.249	0
Abrechnungen Verkehrsverträge	8.852	7.120
Auflösung Rückstellungen	4.376	5.722
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	0	2.837
Übrige	0	56
	29.477	15.735
	<b>647.797</b>	<b>536.699</b>

	2020 T€	2019 T€
<b>Aufwendungen</b>		
<u>SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	-752.721	-670.221
Boni Verkehrsverträge	-1.112	-1.173
Kürzung um Nichtleistung, Schlechtleistung	19.000	19.635
Rabattierung Vertrieb	0	5.500
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	-28.265	0
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen aus Bruttoverträgen	156.544	141.184
Übrige	-2.238	-417
<u>Sonstige Aufwendungen</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	-453	-15.428
Übrige	0	-44
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-9.075	0
	-618.320	-520.964
<u>Periodenfremde Aufwendungen</u>		
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-29.434	-15.735
Übrige	-43	0
	-29.477	-15.735
	<b>-647.797</b>	<b>-536.699</b>

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der SPNV-Finanzierung ausgewiesen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

<b>Erträge</b>	2020 T€	2019 T€
<u>Zuwendungen des Landes NRW</u>		
nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	65.422	65.067
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19	61.774	0
nach § 11a ÖPNVG NRW	50.045	50.045
Azubiticket	2.200	890
zur Förderung des Sozialtickets	21.623	21.462
	201.064	137.464
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0	11
Zinsertrag	4	23
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	6.406	7.095
	<b>207.474</b>	<b>144.593</b>

<b>Aufwendungen</b>	2020 T€	2019 T€
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-223.590	-139.808
Zuführung zu den Verbindlichkeiten	-6.354	-27.815
Rückzahlungen von Verkehrsunternehmen	2.024	1.399
Entnahme aus Verbindlichkeiten	26.852	28.726
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	-6.406	-7.095
	<b>-207.474</b>	<b>-144.593</b>

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Der **Bereich Investitionsförderung** berücksichtigt folgende Erträge und Aufwendungen:

<b>Erträge</b>	2020 T€	2019 T€
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG	68.175	70.651
Zinserträge	309	594
	<b>68.484</b>	<b>71.245</b>

<b>Aufwendungen</b>	2020 T€	2019 T€
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-40.025	-38.913
Entnahme aus Verbindlichkeiten	40.025	0
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	6.964	4.184
Eigenanteil NWL	196	0
Verwarentgelte	-10	0
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-75.634	-36.516
	<b>-68.484</b>	<b>-71.245</b>

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Für das Jahr 2020 wird ein **Jahresfehlbetrag** von T€ -5.884 ausgewiesen.

## V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2020 Herr Ronald R.F. Lünser als Vorstandsprecher und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Bezüge belaufen sich insgesamt für das Geschäftsjahr 2020 für Herrn Ronald R.F. Lünser auf T€ 267 und für Herrn José Luis Castrillo auf T€ 235. Die Bezüge der früheren Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 betragen für Herrn Dr. Klaus Vorgang T€ 81 und Herrn Martin Husmann T€ 133. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

		<b>Bezüge in T€</b>
<b><u>a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter</u></b>		
Schulz, Erik O.		6,0
	Vorsitzender / Oberbürgermeister	
Heidenreich, Frank		12,8
	Stellvertreter / Betriebswirt	
Weber, Wolfgang		9,0
	Stellvertreter / Rentner	
Czerwinski, Norbert		7,0
	Stellvertreter / Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
<b><u>b) Stimmberechtigte Mitglieder</u></b>		
Barton, Axel		5,2
	Dipl.-Verwaltungswirt	
Brunsing, Dr. Jürgen		2,1
	Stadt- und Verkehrsplaner	
Cyprian, Ulrich		2,1
	Stadtkämmerer	
Dittgen, Volker		6,1
	technischer Angestellter	
Emmerich, Karl-Heinz		3,5
	Informationselektroniker	
Erlmann, Martin		4,4
	Dipl. Verwaltungswirt	
Feller, Michael		1,8
	Vorstand	
Foltys-Banning, Martina		5,4
	Stadtplanerin	
Goerke, Bernd	ab 22.06.2020	2,7
	Techniker	
Görtz, Guido		9,4
	Industriekaufmann	
Hartnigk, Andreas		4,5
	Rechtsanwalt	
Haupts, Hans-Henning	bis 22.06.2020	0,4
	Beamter	
Jedfeld, Jörg		5,0
	Dipl.-Kaufmann	
Kracke, Thomas		4,2
	Betriebswirt	
Kraft, Johannes		2,3
	Dipl. Verwaltungswirt	
Krause, Friedhelm		4,1
	Betriebswirt i.R.	
Krüger, Karsten		0,5
	Vorstand	
Kurth, Sascha		2,3
	Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	
Lehr, Rüdiger		2,2
	Bestatter	
Lieske, Dieter		1,9
	Gewerkschaftssekretär	
Lommetz, Stephan		1,5
	Geschäftsführer	
Lueg, Friedhelm		2,5
	Rentner	
Müller, Dr. Ansgar		0,8
	Landrat	
Pilz, Daniel	ab 05.10.2020	0,5
	technischer Angestellter	
Peters, Helmut		4,4
	Gewerkschaftssekretär	

		<b>Bezüge in T€</b>
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat 3,6
Pläßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer 1,3
Richter, Martin M.		Kreisdirektor und Kreiskämmerer 5,4
Scharmacher, Jürgen		Rentner 4,3
Schilff, Norbert		Brandamtsrat 4,4
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt 3,6
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler 4,5
Sill, Lothar	ab 22.06.2020	Prokurist i.R.t 0,7
Slawig, Dr. Johannes		Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal 0,7
Spreen, Wolfgang		Landrat 0,6
Stevens, Friedhelm		Selbständiger 4,1
Süberkrüb, Cay	bis 22.06.2020	Landrat 0,0
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen 3,0
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär 3,1
Waßmann, Uwe		Beamter 2,3
Welp, Axel C.		Dipl.-Geograf 6,9
<b><u>c) Stellvertretende Mitglieder</u></b>		
Auler, Andreas		Rechtsanwalt 1,1
Bartels, Heinz-Dieter		1,1
Berger, Frank		Sozialversicherungsfachangestellter 7,0
Bradtke, Dr. Markus		Stadtplaner 0,4
Dudde, Matthias		Historiker 2,1
Eicker, Sigrid		Rentnerin 4,5
Friedrichs, Karlheinz	ab 22.06.2020	Stadtrat 0,2
Gaida, Dietmar		Dipl.-Ing. Städtebau/Regionalplanung 1,0
Gebel, Christian		IT-Dozent 2,5
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter u. Kämmerer der Stadt Neuss 1,6
Giesen, Peter		Vorstand 0,2
Goerke, Bernd	bis 22.06.2020	Techniker 2,7
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin 2,3
Harter, Martin	bis 22.06.2020	Stadtbaurat 0,4
Heidenreich, Christoph	ab 22.06.2020	Stadtbaurat 0,5
Herz, Matthias		Mitarbeiter MdL 0,5
Klar, Klaus		Vorstand 0,0
Klee, Dr. Hans-Werner	bis 22.06.2020	Stadtdirektor 0,0
Krossa, Manfred		Dipl. Ingenieur i.R. 2,0
Linne, Martin		Beigeordneter 0,4
Moritz, Arne		Landtagsabgeordneter 2,3
Mosblech, Volker		Selbst. Versicherungskaufmann 0,5
Mühlenfeld, Daniel		Redakteur 3,2
Nübel, Harald		Verwaltungsangestellter, Dipl. Ökonom 4,6

		<b>Bezüge in T€</b>
Potthoff, Ernst	Hausmann	1,8
Runde, Heinz		2,8
Schneider, Ernst	Geschäftsführer	1,7
Schürmann, Martina	Rechtsanwältin	1,2
Sierau, Ullrich	Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	0,0
Sill, Lothar	bis 22.06.2020 Prokurist	1,1
Simon, Bernhard	Diplom-Verwaltungswirt	2,3
Spieß, Roland	Angestellter	1,8
Tepperis, Manfred	Architekt	1,3
Tsalastras, Apostolos	1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	0,4
Vermeulen, Peter	Beigeordneter	0,9
Vopersal, Jörg	Dipl. Sozialarbeiter	0,7
Vorsteher, Hans-Peter	Sachbearbeiter	2,3
Walter, Harald	bis 11.01.2020 Polizeibeamter	0,4
Wandelenus, Klaus-Peter	Geschäftsführer	0,0
Waters, Thomas	Stadtplaner	1,4
Wedding, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	0,7
Will, Dr. Christian	Rechtsanwalt	1,2
Zuschke, Cornelia	Beigeordnete	1,2

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2020 betragen T€ 227. Im Berichtsjahr haben 9 Verwaltungsratssitzungen, 11 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 54 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 5 Sitzungen des Vergabeausschusses und 8 Sitzungen des Unternehmensbeirates stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich 190 **Mitarbeiter** wie folgt beschäftigt:

	31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020
P-Wert der vorhandenen Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	188	189	189	193
Auszubildende	4	4	7	7

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2020 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 15, für Steuerberatung T€ 5 und sonstige Leistungen T€ 16.

**Verlustausgleichsvorschlag** des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von € -5.884.027,40 durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt.

Essen, 30. März 2021

Vorstand

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,**  
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 01.01.2020 €	Zugänge €	Um- buchungen €	Abgänge €	Stand am 31.12.2020 €	Stand am 01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2020 €	Stand am 31.12.2020 €	Stand am 31.12.2019 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Software	13.952.514,98	524.177,88	263.169,85	0,00	14.739.862,71	11.251.609,98	1.399.976,73	0,00	12.651.586,71	2.088.276,00	2.700.905,00
2. Geleistete Anzahlungen	678.410,74	824.008,71	-263.169,85	0,00	1.239.249,60	0,00	0,00	0,00	0,00	1.239.249,60	678.410,74
	14.630.925,72	1.348.186,59	0,00	0,00	15.979.112,31	11.251.609,98	1.399.976,73	0,00	12.651.586,71	3.327.525,60	3.379.315,74
<b>II. Sachanlagen</b>											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.271.900,03	639.093,29	0,00	54.338,17	5.856.655,15	3.504.523,03	713.226,29	15.456,17	4.202.293,15	1.654.362,00	1.767.377,00
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	545.100,17	0,00	0,00	400.100,17	145.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.000,00	545.100,17
2. Sonstige Ausleihungen	160.163,20	36.000,00	0,00	9.031,03	187.132,17	0,00	0,00	0,00	0,00	187.132,17	160.163,20
	705.263,37	36.000,00	0,00	409.131,20	332.132,17	0,00	0,00	0,00	0,00	332.132,17	705.263,37
	<b>20.608.089,12</b>	<b>2.023.279,88</b>	<b>0,00</b>	<b>463.469,37</b>	<b>22.167.899,63</b>	<b>14.756.133,01</b>	<b>2.113.203,02</b>	<b>15.456,17</b>	<b>16.853.879,86</b>	<b>5.314.019,77</b>	<b>5.851.956,11</b>

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,**  
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2020

	Finanzierungsbeträge					Auflösung				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögens- gegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Software	8.473.522,72	335.550,04	21.880,00	0,00	8.830.952,76	6.999.002,72	880.011,04	0,00	7.879.013,76	951.939,00	1.474.520,00
2. geleistete Anzahlungen	483.871,44	532.558,26	-21.880,00	0,00	994.549,70	0,00	0,00	0,00	0,00	994.549,70	483.871,44
	8.957.394,16	868.108,30	0,00	0,00	9.825.502,46	6.999.002,72	880.011,04	0,00	7.879.013,76	1.946.488,70	1.958.391,44
<b>II. Sachanlagen</b>											
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	3.205.069,20	283.816,65	0,00	0,00	3.488.885,85	2.134.150,20	315.387,65	0,00	2.449.537,85	1.039.348,00	1.070.919,00
	<b>12.162.463,36</b>	<b>1.151.924,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>13.314.388,31</b>	<b>9.133.152,92</b>	<b>1.195.398,69</b>	<b>0,00</b>	<b>10.328.551,61</b>	<b>2.985.836,70</b>	<b>3.029.310,44</b>

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,  
Essen

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

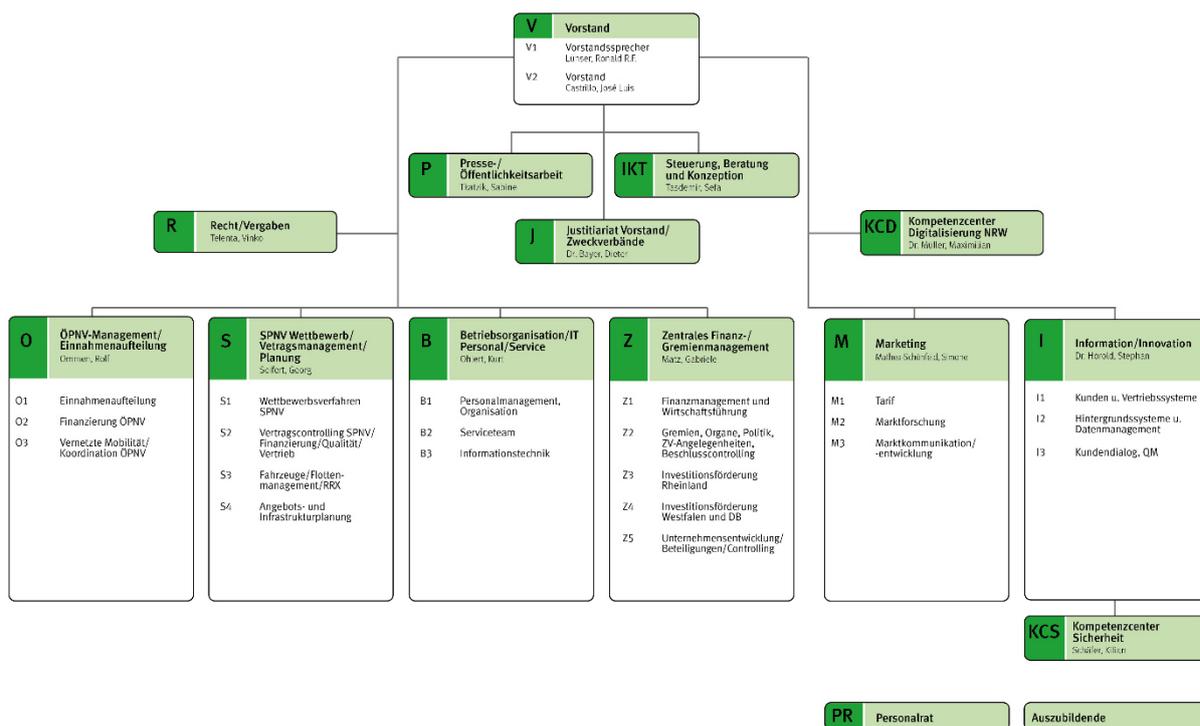
**I. Grundlagen des Unternehmens**

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

Die Verwaltung der VRR AöR besteht aus zwei Vorstandsbereichen, die sich in insgesamt elf Abteilungen und Stabsstellen wie folgt untergliedern:



## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2020

#### **Corona-Rettungsschirm**

Am 7. August 2020 hat die Europäische Kommission die von der Bundesregierung vorgelegte „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“)" notifiziert. Durch die "Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr" wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sowohl Beihilfen für durch die Corona-Pandemie entstandene Einnahmeverluste gewährt als auch Aufwendungen für Hygienemaßnahmen und Fahrzeugumbauten direkt ausgeglichen werden können. Zuständig für die Abwicklung sind die Länder. Zum Ausgleich haben die Bundesländer Richtlinien erlassen, die auf einer Muster-Rahmenrichtlinie beruhen, um möglichst einheitliche Standards zu setzen. Mit Runderlass vom 25. August 2020 hat das Land NRW diese Muster-Rahmenrichtlinie auf die Gegebenheiten des Landes NRW heruntergebrochen. In NRW sind folgende Effekte ausgleichsfähig:

- a) verringerte Zahlungen aus Verkehrsverträgen (u. ä.)
- b) Fahrgeldausfälle von Verkehrsunternehmen durch die verringerte Fahrgastnachfrage
- c) der Rückgang von Erstattungsleistungen nach § 228 SGB IX
- d) der Rückgang von Erstattungsleistungen nach allgemeinen Vorschriften

Die Corona-bedingten Einsparungen sind von den ermittelten Schäden abzuziehen. Hierzu gehören beispielsweise eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau), eingesparte Energie- und Kraftstoffkosten und nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Dies bedeutet, dass 100% der nachgewiesenen Schäden förderfähig sind. Zusätzlich zur Muster-Rahmenrichtlinie sind auch im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für den Infektionsschutz ausgleichsfähig. Dies sind ausschließlich erhöhte Ausgaben für Trennscheiben an Fahrerarbeitsplätzen in den Fahrzeugen und Trennscheiben in den Verkaufsstellen.

Mit Datum vom 19. Oktober 2020 wurden dem VRR vorläufig Mittel beschieden, die bereits an die Eisenbahnverkehrsunternehmen und ÖSPV-Verkehrsunternehmen ausgezahlt wurden.

Bis zum 30. September 2021 sind die Verwendungsnachweise für die Mittel des Corona-Rettungsschirms gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf zu führen. Diesen liegt dann die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Schäden gem. den Berechnungsvorgaben der Richtlinien des Landes zugrunde. Sollten Nachzahlungen seitens des Landes notwendig sein, so werden diese nach Kenntnisstand des VRR erfolgen. Etwaige Überzahlungen sind an das Land zurückzuführen.

**Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war der VRR an vielen Themen mit entsprechenden Maßnahmen aktiv beteiligt, die sich vor allem auf die folgenden Punkte fokussierten:**

- Der VRR und die Verkehrsunternehmen haben eine Vielzahl von Maßnahmen unternommen, um der Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken und den Schutz der Fahrgäste sowie des Fahrpersonals in den Fahrzeugen sowie Kunden- und Servicecentern zu gewährleisten.

- Der VRR führte (und führt weiterhin) anlässlich Corona eine Panel-Marktforschung in mehreren Wellen in der Bevölkerung durch, um primär die Veränderungen in der Verkehrsmittelnutzung (alle Verkehrsträger) zu ermitteln.
- Es wurde u.a. in der Marktkommunikation eine „Danke“ Kampagne umgesetzt, um die positive Wahrnehmung des ÖV zu unterstützen.
- Die Sommerferien-Aktion diente dazu, das Vertrauen der Kunden/innen in den ÖSPV/SPNV mit einer gemeinsamen Maßnahme zurück zu gewinnen.
- Das Corona Krisenmanagement im SPNV wurde seitens des Kompetenzcenters Sicherheit (KCS) durchgeführt.

## **SPNV**

### **Abmahnung Abellio**

Mit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2019 kam es im VRR-Gebiet zur größten Fahrplananpassung im SPNV seit der Jahrtausendwende. Das größte Paket bildet die S-Bahn, die im Ruhrgebiet mit einer neuen Taktstruktur im nachfragegerechten 15-/30-Minuten-Takt und angepassten Linienführungen aufwartet und mit schnellem Regionalverkehr überlagert wird.

Auf den Linien S2, S3, S9 und den ergänzenden RE-/RB-Linien RE49, RB32 und RB40 übernahm Abellio Rail NRW den Betrieb zum Fahrplanwechsel.

Durch einen akuten Personalmangel auf den von Abellio betriebenen Linien der S-Bahn Rhein-Ruhr kam es in den ersten Monaten 2020 zu einer sehr angespannten Lage im Netz. Zahlreiche Einschränkungen sowie Ausfälle bestimmten das Tagesgeschehen für die Fahrgäste.

Der VRR hat daher eine Abmahnung ausgesprochen und Abellio Fristen für eine vertragliche Erfüllung der Leistungen auf den einzelnen Linien gesetzt. Die Fristen konnten von Abellio eingehalten werden, sodass mit der Betriebsaufnahme des Linienastes der S9 von Bottrop nach Recklinghausen seit September 2020 alle Leistungen erbracht werden.

### **Erfolgreicher Abschluss der Umstellung des RRX-Vorlaufbetriebes**

Mit den Betriebsaufnahmen der RE 1 (Betreiber Abellio) und RE 4 (Betreiber National Express) konnten alle Linien des RRX-Vorlaufbetriebs im Jahr 2020 auf RRX-Fahrzeuge umgestellt werden. Für die Fahrgäste wurden mit der Entwicklung der RRX-Fahrzeuge wesentliche Qualitätsverbesserungen im Zusammenhang mit WLAN, bequemen Sitzplätzen, verbreitertem Einstieg und Kapazitätsverbesserungen umgesetzt.

### **Erfolgreiche Betriebsaufnahme Linie RB 33**

Im Dezember 2020 begann ein neuer Verkehrsvertrag auf der Linie RB 33. Die DB Regio ist sowohl alter als auch neuer Betreiber. Zum Einsatz kommen seit Dezember 2020 Neufahrzeuge des Typs Alstom Coradia Continental, die über mehr Sitzplätze verfügen als die zuvor eingesetzten Fahrzeuge. Die Betriebsaufnahme erfolgte reibungslos.

### **Vergabe S1 / S4 an DB Regio**

Im März 2020 gingen die Angebote für die EVU-Vergabe bei den Linien S1/S4 (S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz A) ein. Das Vergabeverfahren war auf Grund der Kündigung von Keolis und der befristeten Notmaßnahme umgehend durchzuführen. Die Betriebsaufnahme findet bereits im Dezember 2021 statt und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Insgesamt wurden ca. 4,9 Mio. ZugKm p.a. ausgeschrieben, davon ca. 4,6 Mio. ZugKm p.a. im VRR und ca. 0,3 Mio. ZugKm p.a. im NWL. Die Federführung für den Verkehrsvertrag liegt beim VRR, weiterer Aufgabenträger ist der NWL.

## Investitionsförderung

Im Jahr 2020 wurden 67 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von 57,1 Mio. EUR im VRR-Förderprogramm gem. **§12 ÖPNVG NRW** neu bewilligt. Im gleichen Zeitraum wurden 41 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich somit zum 31.12.2020 274 Fördermaßnahmen mit einem noch zu finanzierenden Finanzvolumen i. H. v. rd. 137,2 Mio. EUR. Gegenüber dem Jahr 2019 ist die Vorbelastung um 15,8% gestiegen. Nach der zum Ende des Jahres vorgenommenen Förderkatalogfortschreibung sind weitere 184 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von rd. 218,8 Mio. EUR eingeplant.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses (**§13 ÖPNVG NRW**) konnten insgesamt 23 Investitionsmaßnahmen bewilligt werden. Neben dem Großprojekt „Stadtbahn U81, 1. Bauabschnitt – Anbindung des Flughafen Düsseldorf an das Stadtbahnnetz und „Spurplanänderung Bahnhof Gerresheim in Düsseldorf (rd. 193 Mio. EUR Zuwendungen) wurden Projekte der Weiterführung der RRX-Anpassungen und Planungsmaßnahmen des „Robusten Netzes“ bewilligt. Ebenfalls wurde im Zuge der Mobilitätswende die Beschaffung von Elektro- und Wasserstoff-Bussen inkl. der notwendigen Lade- und Werkstattausstattung im VRR-Raum durch das Land NRW finanziell unterstützt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 noch nicht verwendete Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 in Höhe von T€ 198.517 sind bis zum 30.6.2021 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 noch nicht verwendete Zuwendungen des Jahres 2020 in Höhe von T€ 75.336 sind bis zum 30.6.2022 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen.

## Personalpolitische Maßnahmen

Die Corona-Pandemie stellte die Mitarbeitenden der VRR AöR vor große Herausforderungen. Um arbeitsfähig zu bleiben, musste kurzfristig die Arbeitsorganisation komplett umgestellt werden. Auf eine derartige Situation konnte man sich nicht vorbereiten. Trotzdem ist es gelungen, die Mitarbeiter innerhalb kürzester Zeit mit mobilem IT-Equipment auszustatten, damit sie einen Teil ihrer Arbeit von zuhause erledigen konnten.

Gleichzeitig wurde eine Software eingeführt, die Videokonferenzen und das virtuelle Arbeiten in Teams möglich macht.

Des Weiteren haben wir frühzeitig Maßnahmen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards entwickelt und umgesetzt. So ist innerhalb des Geschäftsgebäudes jeweils nur eine Person im Büroraum tätig, Besprechungen und Dienstreisen wurden auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Des Weiteren wurde weiterhin an der Umsetzung des Konzeptes für die mittel- und langfristige Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität zur Personalgewinnung gearbeitet. Die ersten Erfolge sind bereits zu erkennen. Laut der Zeitschrift FOCUS und kununu zählen wir 2021 zu den besten Arbeitgebern Deutschlands.

## ÖPNV-Management

### **Regionale Koordinierungsstelle Mobilität / Dein Radschloss**

Die Regionale Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr des Zukunftsnetzes Mobilität hat seine positive Entwicklung auch in 2020 ungebremst fortgesetzt. Die Nachfrage nach Beratung zu Themen der

Mobilität wächst ständig an und die Zahl der Mitgliedskommunen steigt weiter an. Das Land hat in 2020 angekündigt der Entwicklung Rechnung zu tragen und sowohl die personelle wie auch die finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstellen weiter zu verbessern.

DeinRadschloss als Marke für ein sicheres und einfach zugängliches Abstellsystem für Fahrräder entwickelt sich ebenfalls sehr positiv. Der Wunsch der Kommunen das System weiter auszubauen ist ungebrochen und es liegen dem VRR entsprechend viele Förderanträge vor.

## **Marketing**

### **Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2020**

Die Corona-Pandemie hat sich im Jahr 2020 deutlich negativ auf die Einnahmensituation der Verkehrsunternehmen im VRR ausgewirkt. Auf Basis der vorläufigen Abrechnungsdaten sind die Einnahmen (Stand: 01.02.2021) um 233,5 Mio. EUR (-17,5 %) im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Es werden noch Korrekturbuchungen und Nachmeldungen von den Verkehrsunternehmen erwartet, die das Ergebnis verändern werden. Der Corona-Rettungsschirm des Bundes und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dient dazu, die Einnahmehausfälle aus dem Jahr 2020 abzufedern.

### **nextTicket 2.0 – neuer Luftlinientarif**

Pünktlich im Juni 2020 startete das Projekt „nextTicket 2.0“, welches auf den Abrechnungsmechanismus eines Grund- und Arbeitspreises auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Linien-km basiert. Das neue Verfahren sowie der eTarif sind gut bei den Kund\*innen angekommen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wurde die Luftlinie zwischen der Start- und Zielhaltestelle als Messgröße für den Arbeitspreis implementiert. Des Weiteren wurden umfangreiche Preissicherheitsmechanismen ergänzt. Eine einzelne Fahrt wird z.B. nie teurer als mit dem EinzelTicket des klassischen Tarifs. Die Nutzungsanreizung wurde mit einem zweistufigen Rabattmodell ebenfalls eingeführt. Mit den Projektpartnern SWN und Rheinbahn wurde der neue Luftlinientarif auch kommunikativ gestartet.

### **Im Bereich der Informationssysteme und des Kompetenzcenter Digitalisierung (KCD) wurden die folgende Themenschwerpunkte in verschiedenen Maßnahmen bearbeitet:**

- Das Auskunftssystem EFA wurde auf die Version 10.4 aktualisiert und stellte trotz Corona-bedingter Nutzungsrückgänge weiterhin die wichtigste Informationsquelle für aktuelle Verbindungen und Informationen dar.
- Die Modellierung der Bahnhöfe wurde vorangetrieben und abgeschlossen und den Kund\*innen wird nun eine verbesserte barrierefreie Auskunft angeboten.
- Durch die zunehmende Multimodalität wurden Informationen zu P+R-, B+R- sowie DeinRadschloss-Anlagen in die Auskunftssysteme integriert.
- Die Verbund-App wurde weiter ausgebaut.
- Weiterentwicklungen der ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW, hier insb. erfolgreicher Abschluss Teilprojekt „Open-Data Portal“ und Neuaufnahme des Teilprojekts "Auslastungsinformationen in der Fahrplanauskunft".
- Beschluss und Unterzeichnung des Grundsatzvertrages der ÖPNV Digitalisierungsoffensive (DO) NRW.
- Intensivierung von Datenschutz-Kompetenzen durch NRW weite Vernetzung und Austausch.
- Bewilligung des Förderprojektes einer Potenzialanalyse für den Einsatz von Ridepooling-Diensten im Ruhrgebiet. Ziel der Potenzialanalyse ist die Evaluation des Einsatzes neuer Bedienmöglichkeiten, die Identifikation von sinnvollen Ergänzungen des ÖPNV und die Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen.

## 2. Lage

### 2.1. Geschäftsverlauf und Lage

#### a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Ist 2019 T€
<b>Erträge</b>			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes <sup>1)</sup>	10.974	10.759	9.061
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.400	9.400	9.759
Zinserträge	100	57	67
weitere Ertragsposten	12.798	9.846	10.257
	<b>33.272</b>	<b>30.062</b>	<b>29.144</b>
<b>Aufwendungen</b>			
bezogene Leistungen	-16.466	-12.022	-11.515
Personalaufwendungen	-18.298	-16.792	-17.101
weitere Aufwandsposten	-8.219	-7.132	-6.857
	<b>-42.983</b>	<b>-35.946</b>	<b>-35.473</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-9.711</b>	<b>-5.884</b>	<b>-6.329</b>

<sup>1)</sup> ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt. Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 3.827 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**.

Die um insgesamt T€ 3.210 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ -2.683).

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 7.037 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 4.444. Die Personalaufwendungen liegen mit T€ 16.792 um T€ 1.506 unter dem Planansatz.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die als Materialaufwand ausgewiesene Projektstätigkeit um T€ 507 (um 4,4 %) erhöht. Die Zuwendungen vom Land NRW haben sich um T€ 1.698 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 1.092) erhöht.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden im Wesentlichen

- die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen aus den Verkehrsverträgen (Regelleistungen) in Höhe von T€ 578.289 (Vorjahr: T€ 505.075)
- die aufwandsmindernde Anrechnung der Fahrgeldeinnahmen von T€ 156.544 (Vorjahr: T€ 141.184),
- die Abzüge für Nicht- bzw. Schlechtleistung auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems (T€ 19.000) und
- im Vorjahr die Rabattierung Vertrieb (T€ 5.500),
- die Abgrenzung weiterzuleitender bzw. zurück zu zahlender Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) von T€ 28.265,
- die Abrechnung der Verkehrsverträge (periodenfremde Erträge und Aufwendungen) und

- die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen sowie
  - deren Finanzierung
- abgebildet.

Fahrgelderträge wurden um T€ 44.702 unter dem Planansatz berücksichtigt. Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) wurden in Höhe von T€ 80.507 außerplanmäßig gewährt.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
  - als Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19, T€ 61.774),
  - gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045) und
  - zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.623),
  - des Azubitickets (T€ 2.200) sowie
  - die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 6.406)
- ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 68.175) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2020 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.884 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat hierfür im Jahr 2020 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

## b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 81.916 (um +15,1%) auf T€ 626.098.

Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln und Sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
<b>AKTIVA</b>			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>			
Anlagevermögen	5.314	5.852	-538
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>			
Flüssige Mittel	583.405	508.896	74.509
Sonstige Aktiva	37.379	29.434	7.945
	620.784	538.330	82.454
	<b>626.098</b>	<b>544.182</b>	<b>81.916</b>

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
<b>PASSIVA</b>			
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>			
Eigenkapital	12.780	12.074	706
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.986	3.029	-43
Pensionsrückstellungen	10.956	10.845	111
	26.722	25.948	774
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	33.093	9.777	23.316
weiterzuleitende Mittel	458.068	438.839	19.229
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	95.974	57.918	38.056
Sonstige Passiva	12.241	11.700	541
	599.376	518.234	81.142
	<b>626.098</b>	<b>544.182</b>	<b>81.916</b>

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2020 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 8.627 (davon im Wirtschaftsplan 2021: T€ 3.884) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	206
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	154
Software Zählgeräte	67
gebundene Kapitalrücklage	8.627

### c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 74.509 auf T€ 583.405 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2020 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

### d) Investitionen und Finanzierung

**Investitionen** waren für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von T€ 2.807 geplant. Es wurden insgesamt T€ 784 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 2.023 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.134 und liegen um T€ 266 unter dem Planansatz.

## **2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren**

### **Stellenplan und Personalbestandsentwicklung**

Zum 31.12.2020 waren 193,39 P (vollzeitverrechnet) und 9 Auszubildende bei der VRR AöR beschäftigt. Zum 01.08.2020 sind 3 neue Auszubildende eingestellt worden (Kaufmann im E-Commerce, Personaldienstleistungskauffrau, Kauffrau für Büromanagement). Diese Maßnahme dient zur zukünftigen Personalbedarfsdeckung der VRR AöR.

Die genehmigten Stellen des WP2020 wurden bis auf drei Ausnahmen besetzt.

Durch die Aufgabenmehrung durch Ausweitung der Förderung im Besonderen Landesinteresse (§13 ÖPNVG NRW) wurden zwei zusätzliche Stellen (2,0 P.) für das Jahr 2020 geplant und genehmigt. Diese Stellen konnten im Jahr 2020 noch nicht besetzt werden, da diese erst für 2021ff vom Ministerium genehmigt und finanziert werden.

Darüber hinaus wurde eine genehmigte Stelle (1,0 P.) im Bereich Zukunftsnetz NRW nicht besetzt, da die in Aussicht gestellten Zuwendungen des Verkehrsministeriums nicht genehmigt wurden.

### **III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

### **IV. Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 10. Dezember 2020 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2021 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 47.971. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 13.727), die VU-Umlage (T€ 9.624), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 3.884) vorgesehen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 601.543 und Erträge in Höhe von T€ 559.706 von einem Fehlbetrag in Höhe von T€ 41.837 in Höhe des prognostizierten Rückgangs der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie ausgegangen. Wir verweisen auf die Ausführungen im Risikobericht unter Abschnitt V. des Lageberichtes.

Aufwendungen und Erträge, für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 145.253 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 74.350 geplant.

Verwahrgelder für Guthaben bei Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 630 in der Planung berücksichtigt; nach derzeitigem Stand werden zusätzlich T€ 824 außerplanmäßig anfallen.

Der Stellenplan 2021 berücksichtigt insgesamt 212,2 (Plan 2020: 206,2) Stellen und 3 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2020: 3).

Der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 2.615 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.403.

## **V. Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch das interne Kontrollsystem die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Im Jahr 2020 wurden weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit durchgeführt. Der IT-Bestand wird gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

### **SPNV-Finanzierung**

Für die SPNV-Finanzierung konnten im Jahr 2020 die in Folge der Covid-19-Pandemie geringeren Fahrgeldeinnahmen durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) ausgeglichen werden, so dass sich kein Fehlbetrag ergeben hat.

Für das Jahr 2021 wurde jedoch bisher keine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt. Daraus ergibt sich für die VRR AöR das Risiko einer Unterdeckung in der SPNV-Finanzierung, das mit der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2021 (Stand von Dezember 2020) auf einen Jahresfehlbetrag von T€ -41.837 entsprechend der erwarteten Mindereinnahmen durch die Covid-19-Pandemie beziffert ist. Zur weiteren Sicherstellung der SPNV-Finanzierung befindet sich der VRR mit dem Land NRW im Austausch.

Das Defizit kann, wenn erforderlich, temporär im Jahr 2021 durch Mittel gedeckt werden, die zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Folgejahren (ab 2022 ff) vorgesehen sind. Um die Finanzierung dieser Maßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten, muss diese temporäre Deckung im Jahr 2021 bzw. spätestens 2022 ausgeglichen werden. Der VRR sieht dafür mehrere Möglichkeiten:

- Der Corona-Rettungsschirm von Bund und Land wird auch für 2021 bereitgestellt.
- Die VRR AöR muss Verkehrsverträge anpassen und das Leistungsvolumen reduzieren.
- Die VRR AöR muss zur Zwischenfinanzierung einen Kommunalkredit aufnehmen, dessen Rückzahlung auch in den Haushaltsplänen der Kommunen verankert werden muss.
- Der ZV VRR erhebt gem. Satzung eine SPNV-Umlage zur Finanzierung des Leistungsangebotes. Aus o.g. Gründen, vor allem dadurch, dass eine Prognose der Fahrgelderträge zurzeit viele Unsicherheiten beinhaltet, behält sich die VRR AöR gemäß § 16 Absatz 2 KUV NRW vor, den Wirtschaftsplan zu ändern und erneut einzubringen, sobald absehbar ist, dass die Prognosen zu hoch angesetzt waren, das Ergebnis sich erheblich verschlechtert und Mittel zur Deckung nicht mehr ausreichend vorhanden sind.

Gemäß einer vom VDV erstellten Übersicht der Aktivitäten der Länder beim ÖPNV-Rettungsschirm 2021 (Stand 23.03.2021) wird davon ausgegangen, dass Restbestände aus dem Rettungsschirm 2020 auch in 2021 genutzt werden können und die Gespräche und Tätigkeiten zu einem erneuten Rettungsschirm für die ÖPNV Branche wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass es zu Marktaustritten der EVU im VRR Verbundraum kommen kann. Die VRR AöR arbeitet zurzeit an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt. Sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, könnte es im schlimmsten Fall zu Marktaustritten von EVU kommen und der VRR müsste vertragliche Maßnahmen zur Sicherung der Verkehre vornehmen, für die weitaus mehr Budget vorgehalten werden müsste. Auch in diesem Fall sind die oben genannten Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2021 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Entwicklung beim ÖPNV-Rettungsschirm ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2021 aus der Covid-19-Pandemie für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Es wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Für die Investitionsförderung wird derzeit aufgrund voraussichtlicher Rückzahlungen von nicht verausgabten Zuwendungen an das Land NRW in den Jahren 2021 ff. kein Risiko für eine künftig

nicht vollständig sichergestellte Finanzierung bewilligter Fördermaßnahmen gesehen. Die Rückzahlungsverpflichtungen an das Land NRW ergeben sich aus den Zuwendungsbestimmungen, nach denen noch nicht verwendete Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 (Saldo 31.12.2020: T€ 198.517) bis zum 30.6.2021 und Zuwendungen aus dem Jahr 2020 (Saldo 31.12.2020: T€ 75.336) bis zum 30.6.2022 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen sind. Das Land NRW hat bereits signalisiert, dass aus den Rückzahlungen eine Aufstockung künftiger Fördermittel erfolgt, jedoch sind die Modalitäten noch nicht vollständig geklärt.

Um die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen sicher zu stellen, muss eventuell die Neubewilligung und Einplanung neuer Vorhaben zurückhaltend vorgenommen werden. Zudem steht der VRR in Verhandlungen mit dem Land zur Übernahme von bewilligten Projekten aus der Förderung gemäß §12 ÖPNVG in die Förderung gemäß §13 ÖPNVG.

#### Finanzierungsrisiken aus künftig anfallenden Verwarentgelten

Steigende Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu einem höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf für das Jahr 2021 in Höhe von T€ 1.454 (davon außerplanmäßig T€ 824) und für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 2.201. Für die aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwarentgelte wurde vom Land NRW bereits eine Verwendung der Zuwendungen hierfür ausgeschlossen. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwarentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung des VRR möglichst gering zu halten.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2021

Vorstand

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, den 12. April 2021

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### AKTIVA

#### A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	5.314.019,77	5.851.956,11

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	3.327.525,60	3.379.315,74

##### 1. Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.088.276,00	2.700.905,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2020	2.700.905,00
Zugänge	+524.177,88
Umbuchungen	+263.169,85
Abschreibungen	-1.399.976,73
Stand am 31. Dezember 2020	2.088.276,00

Zugänge:	€
EFA Auskunftssysteme	326.598,50
Übrige Software (unter T€ 40)	197.579,38
	524.177,88

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

## 2. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	1.239.249,60	678.410,74

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2020	678.410,74
Zugänge	+824.008,71
Umbuchungen	-263.169,85
Stand am 31. Dezember 2020	1.239.249,60

Zugänge:	€
Einbindung von Aufzügen in der Kartendarstellung der Fahrplanauskunft	394.004,00
Druckfunktion der WEB-Fahrplanauskunft (SL3)	194.456,00
Aufbau Bluetooth-Blindenleitsystem in Fahrzeugen und Bahnhöfen	149.556,00
Übrige (unter T€ 40)	85.992,71
	824.008,71

## II. Sachanlagen

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	1.654.362,00	1.767.377,00

### Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	1.654.362,00	1.767.377,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2020	1.767.377,00
Zugänge	+639.093,29
Abgänge	-38.882,00
Abschreibungen	-713.226,29
Stand am 31. Dezember 2020	1.654.362,00

<b>Zugänge:</b>	€
Geschäftsausstattung/Hardware	318.765,14
Übrige Geschäftsausstattung	94.858,98
Geringwertige Wirtschaftsgüter	225.469,17
	639.093,29

<b>Abgänge:</b>	Restbuchwert €	Veräußerungs- erlös €	Veräußerungs- gewinn/-verlust €
PKW	38.087,00	0,00	-38.087,00
Geschäftsausstattung	795,00	1.355,34	560,34

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

### III. Finanzanlagen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	332.132,17	705.263,37

#### 1. Beteiligungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	145.000,00	545.100,17

Die Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, ist mit dem Kapitalanteil von T€ 145 ausgewiesen. Die in Vorjahren ertragswirksam eingebuchten Gewinnanteile von T€ 400 wurden im Jahr 2020 aufwandswirksam berichtigt, da die steuerrechtliche Spiegelbildmethode handelsrechtlich nicht anzuwenden ist.

## 2. Sonstige Ausleihungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	187.132,17	160.163,20

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2020	160.163,20
+ Zugänge	+36.000,00
- Abgänge (Tilgung)	-9.031,03
Stand am 31. Dezember 2020	187.132,17

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

## B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	619.512.258,64	536.749.353,98

### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	36.107.150,18	27.853.414,57

#### 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	680.565,61	508.697,90

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

## 2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	387.152,62	4.581.377,21

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<u>ZV VRR Faln-EB</u>		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	387.152,62	480.619,19
<u>ZV VRR</u>		
anteilige SPNV-Umlage 2019 <sup>1)</sup>	0,00	4.100.758,02
	387.152,62	4.581.377,21

<sup>1)</sup> korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR zum 31.12.2019, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse

## 3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	35.039.431,95	22.763.339,46

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	11.876.659,63	1.461.240,45
Forderung Ausgleich Trassenpreissystem	11.850.600,00	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	5.200.629,65	5.447.193,65
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	3.142.696,27	3.873.162,75
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2016	799.155,74	38.259,74
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	780.601,68	761.498,68
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	400.063,08	400.063,08
Umsatzsteuer	607.197,47	567.828,94
Projektförderung	141.392,29	116.926,98
Rückforderung Überzahlung	110.000,00	0,00
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	89.207,56	46.412,48
Zinsforderungen aus Abgrenzung	32.691,08	33.141,40
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	6.693,25	14.861,31
Alte Leipziger Lebensversicherung aG, AL FlexCash (KD20)	0,00	10.000.250,00
Übrige	1.844,25	2.500,00
	35.039.431,95	22.763.339,46

## II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	583.405.108,46	508.895.939,41

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Kassenbestand	3.524,82	2.180,34
Raiffeisen Bank International AG	228.600.000,00	0,00
Deutsche Bank AG	101.599.524,68	254.115.480,29
Hamburg Commercial Bank AG	63.000.000,00	127.555.000,00
Creditplus Bank AG	45.000.000,00	0,00
Commerzbank AG	44.999.957,08	3.747.985,09
BPN PARIBAS S.A.	39.473.289,22	14.826.842,44
Oldenburgische Landesbank AG	25.000.000,00	0,00
HypoVereinsbank, UniCredit Bank AG	20.845.313,40	40,80
Volkswagen Bank GmbH	12.500.000,00	100.670.052,10
Sparkasse Gelsenkirchen	2.383.499,26	7.978.096,20
BayernLB	0,00	53,82
Geldtransit	0,00	208,33
	583.405.108,46	508.895.939,41

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

## C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.271.788,38	1.580.579,62

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Ausgaben angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
SPNV-Leistungen	911.926,51	1.367.722,39
Übrige	359.861,87	212.857,23
	1.271.788,38	1.580.579,62

## PASSIVA

### A. EIGENKAPITAL

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	12.780.333,14	12.074.360,54

#### I. Stammkapital

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.525.000,00	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

#### II. Kapitalrücklage

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	10.255.333,14	9.549.360,54

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2020	9.549.360,54
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2020	6.590.000,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage: - zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 <sup>1)</sup>	-5.884.027,40
Stand am 31. Dezember 2020	10.255.333,14

<sup>1)</sup> Die Entnahme aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 ist entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Rücklagenverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

### III. Bilanzgewinn/-verlust

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	0,00	0,00

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2020		0,00
Jahresfehlbetrag 2020		-5.884.027,40
Entnahme aus der Kapitalrücklage		5.884.027,40
Stand am 31. Dezember 2020		0,00

### B. SONDERPOSTEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.985.836,70	3.029.310,44

#### Sonderposten für Investitionszuschüsse

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.985.836,70	3.029.310,44

Entwicklung	€	€
Stand am 1. Januar 2020		3.029.310,44
Zuführung		
- Zuschüsse des Landes NRW gem. § 11 I ÖPNVG	303.023,41	
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 ÖPNVG	831.102,50	
- Sonstige	17.799,04	1.151.924,95
erfolgswirksame Auflösung		
- entsprechend Abschreibung finanzieller Wirtschaftsgüter		-1.195.398,69
Stand am 31. Dezember 2020		2.985.836,70

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

### C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.531.726,38	27.855.507,67

#### 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	10.955.714,00	10.845.279,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Personalauf- wand/ -ertrag (-) €	Zinsaufwand €	Stand 31.12.2020 €
Pensionsverpflichtungen	10.355.890,00	-688.879,00	760.119,00	10.427.130,00
Beihilfeverpflichtungen	489.389,00	7.163,00	32.032,00	528.584,00
	10.845.279,00	-681.716,00	792.151,00	10.955.714,00

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für 39 Versorgungszusagen (im Vorjahr: 39) und wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 2,3 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 2,71 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G für den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil ermittelt. Der Rententrend wurde mit 1,5 % und der Gehaltstrend mit 2,0 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten, der Kostentrend mit jährlich 2,5 % in der Aktivenzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

## 2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	40.576.012,38	17.010.228,67

Zusammensetzung und Entwicklung:					
	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch Auflösung €	V A	Zuführung €	Stand 31.12.2020 €
SPNV-Finanzierung	9.777.234,56	1.684.752,33 4.375.629,17	V A	29.376.602,60	33.093.455,66
Resturlaub	250.165,00	250.165,00	V	247.367,00	247.367,00
Mehrarbeit	95.300,00	95.300,00	V	92.950,00	92.950,00
Jubiläumszuwendungen	25.642,00	0,00		968,00	26.610,00
Altersteilzeit	0,00	0,00		89.220,00	89.220,00
	371.107,00	345.465,00	V	430.505,00	456.147,00
Rechtsstreitigkeiten	4.575.757,11	328.103,26 171.079,20	V A	711.000,00	4.787.574,65
Ausstehende Rechnungen	1.489.720,00	1.001.687,35 115.925,65	V A	1.522.462,00	1.894.569,00
Archivierung	57.700,00	0,00		6.300,00	64.000,00
Jahresabschlusskosten	69.990,00	51.067,46 9.697,47	V A	61.601,00	70.826,07
Übrige Rückstellungen	668.720,00	543.229,93 34.245,07	V A	118.195,00	209.440,00
	17.010.228,67	3.954.305,33 4.706.576,56	V A	32.226.665,60	40.576.012,38

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19)	28.264.634,60	0,00
Boni Verkehrsverträge	3.486.544,00	3.793.576,00
Anschubfinanzierung SLN	1.342.277,06	1.610.732,48
Tarifharmonisierung, Preisgleitung, Tarifintegration NVN	0,00	4.121.347,30
Übrige	0,00	251.578,78
	33.093.455,66	9.777.234,56

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag besteht eine Verpflichtung für **Altersteilzeit** aus einem abgeschlossenen Vertrag und es wurden keine potenziellen Fälle berücksichtigt.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsstreitigkeiten** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde, hinsichtlich der Regionalfaktoren/ Trassenpreise und SPNV-Fahrgelderlösgutachten.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2020, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen insbesondere interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

## D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	558.800.170,57	501.222.711,06

### 1. Erhaltene Anzahlungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.588.310,14	901.115,57

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Pilotprojekt Blindenleitsystem	658.633,02	0,00
KC Digitalisierung	504.401,27	0,00
Bahnsteigverlängerung NMN	121.500,00	0,00
Anzahlungen für Planungsleistungen	0,00	30.050,00
Sonstige	303.775,85	871.065,57
	1.588.310,14	901.115,57

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

### 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.100.993,78	2.376.572,61

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

### 3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	458.067.721,99	438.838.653,16
Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	275.311.305,78	239.701.885,59
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (COVID-19)	4.055.464,99	0,00
ÖPNV-Pauschale (§ 11 Absatz 2 ÖPNVG)	11.794,18	24.889.520,48
Azubitickets	2.200.000,19	890.000,00
zur Förderung des Sozialtickets	87.766,53	0,00
Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG)	0,01	1.076.140,98
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	74.230.426,59	76.302.575,59
SPNV-Mittel für MOF III	48.460.200,00	49.333.000,00
Einnahmenaufteilung	22.512.384,65	13.736.142,39
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2020	8.320.532,50	0,00
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (COVID-19)	6.561.765,74	0,00
SPNV-Verkehrsverträge 2019	7.125.807,05	16.497.273,68
SPNV-Verkehrsverträge 2018	4.965.780,74	7.887.196,00
SPNV-Verkehrsverträge 2017	2.996.750,00	4.039.914,88
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Abrechnungen SPNV-Verkehrsverträge	0,00	2.150.696,00
Übrige weiterzuleitende Mittel	994.458,19	2.101.022,72
	458.067.721,99	438.838.653,16

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen in Höhe von T€ 198.517 aus Vorjahren dürfen bis zum 30. Juni 2021 und in Höhe von T€ 76.794 aus dem Jahr 2020 dürfen bis zum 30. Juni 2022 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden Mittel aus der Fahrzeugförderung betreffen Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG zzgl. Zinserträgen.

Die weiterzuleitenden Mittel SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt, Hertener Bahn und den Umbau der S-Bahn-bahnsteige sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen, da unterjährig nur Abschlagszahlungen auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet werden.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.II).

#### 4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	97.043.144,66	59.106.369,72
Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
SPNV-Mittel	95.974.271,42	57.918.076,40
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Lohn- und Kirchensteuer	303.604,84	233.449,54
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	243.215,13	546.238,54
Übrige	128.881,25	15.433,22
	97.043.144,66	59.106.369,72

## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### Bereich Eigenaufwand VRR

#### 1. Umsatzerlöse

	2020 €	2019 €
	15.978.339,20	15.309.790,47

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen	9.400.406,87	9.759.164,35
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.796.652,36	2.961.842,44
Erträge aus Geschäftsbesorgung		
SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.797.393,38	1.591.882,73
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	983.886,59	996.900,95
	15.978.339,20	15.309.790,47

#### 2. Sonstige betriebliche Erträge

	2020 €	2019 €
	13.984.032,48	13.756.632,93

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
a) Sonstige Erträge	12.788.633,79	12.641.702,90
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.195.398,69	1.114.930,03
	13.984.032,48	13.756.632,93

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

<b>a) Sonstige Erträge</b>	2020 €	2019 €
<u>Zuwendung des Landes NRW gemäß:</u>		
§ 11 I ÖPNVG	8.081.731,42	6.990.000,00
§ 14 ÖPNVG	1.932.435,34	1.761.945,76
§ 12 ÖPNVG	304.088,68	57.071,60
Zuschüsse des Bundes	0,00	33.237,94
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.345.813,00	1.261.518,00
Sonstige Landesmittel	440.665,49	219.617,06
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	330.947,39	1.922.037,60
Erträge Sachbezüge	143.655,39	115.135,35
Anlagenabgänge	560,34	4.621,85
Übrige	208.736,74	276.517,74
	<b>12.788.633,79</b>	<b>12.641.702,90</b>

davon Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes: 12.104.733,93 10.323.390,36

### 3. Materialaufwand

#### Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2020 €	2019 €
	12.022.236,13	11.514.534,82

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	4.352.594,42	3.485.262,65
externe Kommunikation, Support, Hosting	3.532.366,97	3.382.474,18
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	1.681.187,78	2.279.339,40
Werbematerial und Anzeigen	1.411.030,45	1.309.225,60
Übrige	1.045.056,51	1.058.232,99
	<b>12.022.236,13</b>	<b>11.514.534,82</b>

#### 4. Personalaufwand

	2020 €	2019 €
	16.792.357,06	17.101.044,17

##### a) Löhne und Gehälter

	2020 €	2019 €
	13.662.965,23	12.910.906,95

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Gehälter	12.292.853,05	11.690.729,50
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	1.074.630,54	1.005.087,96
Sachbezüge	169.109,81	137.011,17
Veränderung von Personalrückstellungen	84.072,00	19.917,00
Übrige	42.299,83	58.161,32
	13.662.965,23	12.910.906,95

##### b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2020 €	2019 €
	3.129.391,83	4.190.137,22

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Sozialversicherung	2.192.547,95	2.102.144,31
Zusatzversorgungskasse	930.773,98	865.581,22
Versorgungsbezüge	414.026,80	415.216,87
Versorgungslastenanteil	46.162,54	48.380,94
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	60.993,43	57.074,98
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	96.305,00	90.590,00
Beihilfen und Unterstützung	70.298,13	44.724,90
Veränderung der Pensions-, Beihilferückstellungen	-681.716,00	566.424,00
	3.129.391,83	4.190.137,22

**5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	2020 €	2019 €
	2.113.203,02	2.050.254,35

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Abschreibungen auf:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.399.976,73	1.465.139,72
Betriebs- und Geschäftsausstattung	713.226,29	585.114,63
	2.113.203,02	2.050.254,35

vgl. Erläuterungen zum Anlagevermögen und Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

**6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	2020 €	2019 €
	4.225.481,99	3.874.993,47

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Raumkosten	1.189.022,43	1.182.957,53
EDV-Kosten	704.089,05	615.614,62
Bewertungsanpassung Beteiligung	400.100,17	0,00
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	380.221,77	249.003,86
Telefon, Internet	298.490,97	263.525,13
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	270.763,59	286.711,25
Fort- und Weiterbildung, Tagungen	136.403,78	298.472,53
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	115.882,72	205.365,07
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	106.693,37	94.427,93
Aufwendungen aus Anlagenabgängen	38.882,00	9,00
Übrige	584.932,14	678.906,55
	4.225.481,99	3.874.993,47

**7. Erträge aus Beteiligungen**

	2020 €	2019 €
	42.795,08	10.491,63

Es handelt sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

### 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2020 €	2019 €
	57.208,46	66.723,36

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

### 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020 €	2019 €
	792.151,00	930.520,00

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen	792.151,00	930.520,00

### 10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR

	2020 €	2019 €
	-5.883.053,98	-6.327.708,42

### 11. Sonstige Steuern

	2020 €	2019 €
	973,42	1.280,25

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

### Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang

	2020 €	2019 €
	-5.884.027,40	-6.328.988,67

**Bereich SPNV-Finanzierung**

**12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung**

	2020 €	2019 €
	647.796.935,02	536.699.197,68

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	525.311.887,70	497.350.663,77
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19)	80.506.987,46	0,00
Ausgleich Trassenpreissystem	8.344.357,70	0,00
Kostenbeteiligungen Dritter	2.494.566,85	2.376.399,18
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	1.141.240,00	922.620,00
Zinserträge	54.384,53	178.914,78
Sonderverkehre	13.921,46	38.424,54
SPNV-Umlage der Mitglieder des ZV VRR	0,00	15.182.000,00
<u>Sonstige Erträge:</u>		
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahr	452.740,00	4.870.705,27
Übrige	0,00	44.400,00
	618.320.085,70	520.964.127,54
<u>Periodenfremde Erträge:</u>		
Ausgleich Trassenpreissystem	16.248.696,20	0,00
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	8.852.523,95	7.120.059,95
Auflösung Rückstellung (im Wesentlichen für Boni)	4.375.629,17	5.721.747,73
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	0,00	2.837.229,92
Übrige	0,00	56.032,54
	29.476.849,32	15.735.070,14
	647.796.935,02	536.699.197,68

**13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der  
SPNV-Finanzierungsmittel**

	2020 €	2019 €
	647.796.935,02	536.699.197,68

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
<u>SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	752.720.715,97	670.220.790,62
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-19.000.000,00	-19.635.532,00
Rabattierung Vertrieb	0,00	-5.499.996,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen <sup>1)</sup>	-156.544.144,00	-141.183.961,12
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	28.264.634,60	0,00
Zinsaufwand aus der Abzinsung langfristiger Forderungen	2.184.761,86	0,00
Boni Verkehrsverträge <sup>2)</sup>	1.111.968,00	1.173.288,00
Übrige	42.878,05	44.400,00
Sonderverkehre	11.373,68	417.444,12
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	452.740,00	15.427.693,92
Zuführung zu sonstigen Verbindlichkeiten und Infrastrukturmaßnahmen	9.075.157,54	0,00
	618.320.085,70	520.964.127,54
<u>Periodenfremde Aufwendungen:</u>		
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	43.071,84	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	29.433.777,48	15.735.070,14
	29.476.849,32	15.735.070,14
	647.796.935,02	536.699.197,68

<sup>1)</sup> vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

<sup>2)</sup> vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen für überdurchschnittlich positive Entwicklung der Fahrgastzahlen

**Ergebnis SPNV-Finanzierung**

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

**Bereich ÖSPV-Finanzierung**

**14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung**

	2020 €	2019 €
	207.473.734,92	144.592.888,12

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
<u>Zuwendungen des Landes NRW gem. § 11 II ÖPNVG</u>	65.421.565,75	65.066.577,73
Zuwendungsrückforderungen von Verkehrsunternehmen	0,00	11.774,45
Zinsertrag aus Bankguthaben	3.334,06	1.051,54
Zinsertrag aus Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0,00	8.564,76
	65.424.899,81	65.087.968,48
<u>Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19</u>	61.773.815,23	0,00
<u>Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG</u>	50.045.451,02	50.045.451,02
Zinsertrag aus Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0,00	13.076,66
	50.045.451,02	50.058.527,68
<u>Zuwendungen Sozialticket</u>	21.623.237,86	21.461.590,96
<u>Zuwendungen Azubitickets</u>	2.200.000,00	890.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.</u>		
- Umlage 2020/2019	6.406.331,00	7.065.492,00
- Ist-Abrechnung Umlage 2018	0,00	29.309,00
	6.406.331,00	7.094.801,00
	207.473.734,92	144.592.888,12

Es handelt sich um Zuwendungen des Landes NRW als ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG (investive Fahrzeugförderung und Aufgabenträgerpauschale), Zuwendungen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG sowie Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets. Des Weiteren werden Zinserträge, die zweckgebunden zu verwenden sind und Rückforderungen gegen Verkehrsunternehmen sowie der Teil der allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Unternehmen ausgewiesen. Der entsprechende Aufwand ist unter GuV-Posten 15. ausgewiesen.

### 15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel

	2020 €	2019 €
	207.473.734,92	144.592.888,12
<b>Zusammensetzung:</b>		
	2020 €	2019 €
<u>Zuwendungen gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger <sup>1)</sup>	65.414.315,00	40.199.742,38
Veränderung der Verbindlichkeiten	10.499,85	24.888.226,10
Aufwand aus Verwahrenngelten	84,96	0,00
	65.424.899,81	65.087.968,48
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-24.888.226,10	-28.447.616,97
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr <sup>1)</sup>	24.888.226,10	28.447.616,97
	65.424.899,81	65.087.968,48
<u>Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	57.718.350,24	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	4.055.464,99	0,00
	61.773.815,23	0,00
<u>Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungsrückforderungen 2013-2016	-1.681.527,59	-1.063.064,32
Veränderung der Verbindlichkeiten	-1.076.140,98	1.076.140,98
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahre <sup>2)</sup>	2.757.668,57	0,00
	50.045.451,02	50.058.527,68
<u>Zuwendungen Sozialticket</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	21.535.471,33	21.461.590,96
Zuführung zu Verbindlichkeiten	87.766,53	0,00
	21.623.237,86	21.461.590,96
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0,00	-277.901,05
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	342.058,31	587.201,01
Rückzahlungen von VU	-342.058,31	-309.299,96
	21.623.237,86	21.461.590,96
<u>Zuwendungen Azubitickets</u>		
Zuführung zu Verbindlichkeiten	2.200.000,00	890.000,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-889.999,81	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	889.999,81	0,00
	2.200.000,00	890.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.</u>		
	6.406.331,00	7.094.801,00
	207.473.734,92	144.592.888,12

1) davon Zinsen: € 2.979,47

2) davon aus Zinsen € 13.076,66

### Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

**Bereich Investitionsförderung**

**16. Erträge aus Investitionsförderung**

	2020 €	2019 €
	68.483.995,19	71.245.329,43

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	68.175.025,00	70.651.176,00
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	278.819,62	575.816,31
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	30.150,57	18.337,12
	68.483.995,19	71.245.329,43

Der Aufwand ist unter GuV-Posten 17. ausgewiesen.

**17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel**

	2020 €	2019 €
	68.483.995,19	71.245.329,43

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Weiterleitung von Zuwendungen	0,00	38.912.900,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten der Vorjahre	-40.024.600,00	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahre	40.024.600,00	0,00
Aufwand aus Verwarentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten	10.675,00	0,00
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-6.964.400,00	-4.184.100,00
Eigenanteil NWL	-196.300,00	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	75.634.020,19	36.516.529,43
	68.483.995,19	71.245.329,43

vgl. GuV-Posten 16.

**Ergebnis aus der Investitionsförderung**

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

**Bereich Stadtbahn-Finanzierung**

vgl. Anlage 3 zum Anhang

**18. Erhaltene Zuwendungen für Stadtbahn-Bauleistungen**

	2020 €	2019 €
	0,00	4.963.575,47

**19. Bestandsveränderung der Stadtbahn-Bauleistungen**

	2020 €	2019 €
	0,00	-4.963.575,47

**Ergebnis aus der Stadtbahn-Finanzierung**

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

**20. Jahresfehlbetrag**

	2020 €	2019 €
	-5.884.027,40	-6.328.988,67

**21. Entnahme aus der Kapitalrücklage**

	2020 €	2019 €
	5.884.027,40	6.328.988,67

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

**22. Bilanzgewinn/-verlust**

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

## RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2020

### I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### 1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 die **Satzung** geändert durch Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Zweckverband VRR mit einem Mitglied des Verbandsversammlung des Zweckverband VRR am 25. März 2020 und des Vorstandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein mit einem Mitglied des Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 25. März 2020.

**Gewährträger** der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR

AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

- a) den Aufgabenträgern,
- b) den Verbundverkehrsunternehmen,
- c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit SPNV-Verkehrsunternehmen Verkehrsverträge ab. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des ZV VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirt-

schaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.
- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.
- c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 12 ÖPNV sowie nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnvorhaben und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

## **2. Organe der VRR AöR**

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit Entscheidungskompetenz. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Die übrigen Organe fassen Empfehlungsbeschlüsse.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,

2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,
4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
2. im Schlichtungsverfahren,

ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorstandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandssprecher/in. Der/Die Sprecher/in des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss,
3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen,
5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

## **II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Einzahlungen des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-

unternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

### **III. OFFENLEGUNG**

Die VRR AöR ist zur Offenlegung des Jahresabschlusses entsprechend den Regelungen nach § 27 Absatz 3 KUV verpflichtet. Nach § 31 Absatz 5 der Satzung erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,  
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ  
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 9 Verwaltungsratssitzungen, 11 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 54 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 5 Sitzungen des Vergabeausschusses und 8 Sitzungen des Unternehmensbeirates stattgefunden. Die angefertigten Protokolle standen uns zur Verfügung.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW im Anhang individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

**Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisung Finanzanlagen, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelung zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich mit Ausnahme der internen Vergaberegelungen nicht ergeben. In 7 von 383 Vergaben haben sich entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex Verstöße gegen interne Vergaberegelungen hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle ergeben; die Verstöße konnten geheilt werden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der

Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht in der Abteilung zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Beteiligungscontrolling erfolgt durch die Abteilung Zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Wesentliche Beteiligungen bestehen jedoch nicht.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW oder aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Das Risikohandbuch regelt das grundsätzliche Vorgehen und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Workflows für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für einzelne Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der Sachstands- und Halbjahresberichterstattung.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegeln haben sich entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle in 7 Fällen ergeben. Die Verstöße konnten geheilt werden.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 9 öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt und eine Vermögenseigenschadenversicherung, von denen der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

## **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

### **a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

### **b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

### **c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2020 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 12.105, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 606.960 (davon T€ 80.507 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19-Pandemie), im Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 201.064 (davon T€ 61.774 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19-Pandemie) und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 68.175 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 1.134 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

#### **a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt das Eigenkapital T€ 12.780.

#### **b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag des Vorstandes zum Ausgleich des Verlustes und zur Rücklagenverwendung ist sachgerecht und entspricht der Finanzierungskonzeption der VRR AöR.

### **Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

#### **a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

#### **b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

#### **c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nicht anwendbar.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die VRR AöR ist ihrem Gesellschaftszweck nach nicht danach ausgelegt, Gewinne zu erwirtschaften.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.